

Inhalt

Allgemeiner Teil

Grosser Rat

Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung	2243
Gesetz über die Aufhebung der Personalkorporationsgemeinde Meggen	2262
Gesundheitsgesetz	2263
Grossratsbeschluss über die Zahl der Kriminalrichterinnen und -richter sowie der Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts	2281
Grossratsbeschluss über die Anpassung der Familienzulagen	2283
Grossratsbeschluss über den Planungsbericht zum Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien an den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Luzern	2284

Regierungsrat

Voranschlag 2006 des Kantons Luzern	2285
Integrierter Finanz- und Aufgabenplan 2006 bis 2010	2285

Departemente

Verkehrsordnungen in der Gemeinde Weggis	2287
Befristete Verkehrsordnung in den Gemeinden Ballwil und Eschenbach	2288
Verkehrsordnung in der Gemeinde Hochdorf	2288
Verkehrsordnung in der Gemeinde Hildisrieden	2289
Verkehrsordnung in den Gemeinden Schötz und Egolzwil	2290
Befristete Verkehrsordnung in den Gemeinden Doppleschwand und Hasle	2291
Verkehrsordnung in der Gemeinde Werthenstein	2291
Aufgebot zum Nachschiesskurs für das Jahr 2005	2292
Publikation nach § 135 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988	2294
Entscheidsmitteilung	2294

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf	2295
Vormundschaften	2295
Übernahme einer Vormundschaft	2296
Testamentseröffnungen	2296
Aufforderung, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen	2298

Grundstückerwerb

2299

Inhalt

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Willisau-Land: Genehmigung der Umteilung von der 2. in die 1. Bauzonenetappe (Gewerbezone)	2321
Gemeinde Marbach: Genehmigung des Strassenreglements	2321
Öffentliche Planauflagen	2321

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten	2331
Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen	2336
Zuschlag öffentliche Beschaffungen	2338

Offene Stellen

Stellenausschreibungen	2339
------------------------	------

Gerichtlicher Teil

Amtsgerichte

Aufforderung und Entscheidungsmittelteilung	2346
Aufforderungen zur Kostensicherung	2346
Aufruf im Verschollenheitsverfahren	2348
Allgemeine Verbote	2348
Kapitalaufruf	2349

Konkurs, Betreuung

Vorläufige Konkurspublikation	2350
Konkursamtliche Nachlassliquidationen	2350
Lastenverzeichnisse	2351
Neuaufgabe des Kollokationsplanes	2352
Kollokationspläne und Inventare	2352
Einstellung der Konkursverfahren	2354
Schluss der Konkursverfahren	2356
Konkurseröffnung und Schuldenruf	2358

Allgemeiner Teil

Grosser Rat

Nr. 430

Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

vom 12. September 2005*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Oktober 2004¹,
beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Das Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002² und regelt die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen.

² Es regelt auch die allgemeine Weiterbildung, wobei die Bestimmungen der Teile IV, V und VII für Angebote von privatrechtlichen Trägerschaften nur zur Anwendung gelangen können, wenn diese staatlich gefördert werden.

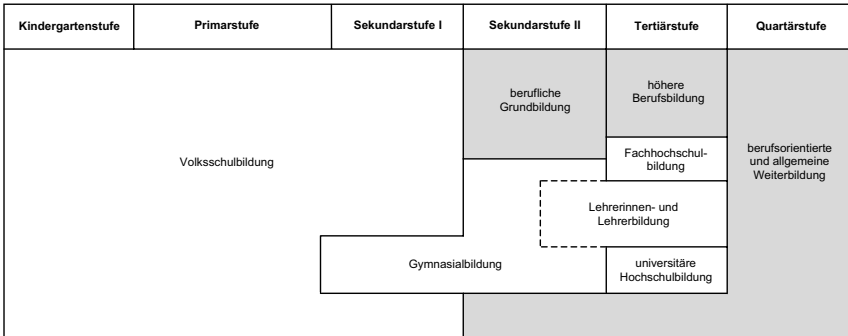
*K 2005 2243

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2005.

² SR 412.10. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 2 Einbettung der Berufsbildung und der Weiterbildung

Die Berufsbildung und die Weiterbildung sind wie folgt in das Bildungswesen eingebettet:



II. Bildungsziele

§ 3 Allgemeines Bildungsziel

¹Ziel der Bildung ist die dauernde, gezielte und systematische Förderung des Wissens, des Könnens, der ethisch und religiös begründeten Werthaltungen, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft des Einzelnen im Hinblick auf eine sinnvolle Bewältigung und Gestaltung des Lebens.

²Bildung fördert die Reflexions-, Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Menschen, ihrer Gemeinschaften und der Gesellschaft.

³Sie befähigt Menschen, Leistungen zu erbringen, das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben mitzugestalten und sich darin zu bewähren.

§ 4 Ziele der beruflichen Grundbildung

¹Die berufliche Grundbildung vermittelt die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine erweiterte Allgemeinbildung. Sie schafft auf dem Weg über die Berufsmaturität die Voraussetzungen für das Studium an einer Fachhochschule.

²Die berufliche Grundbildung soll

- a. die Lernenden befähigen, die Aufgaben, die sich ihnen während der Ausbildung und in der späteren beruflichen Tätigkeit stellen, eigenständig zu bewältigen,
- b. die Lernenden darin unterstützen, die sich in Familie, Staat und Gesellschaft stellenden Aufgaben eigenständig und verantwortungsbewusst zu bewältigen und zu gestalten,

- c. das Verantwortungsbewusstsein der Lernenden gegenüber sich selbst, der Mitwelt und der Gesellschaft sowie die Toleranz in einer multikulturellen Gesellschaft fördern,
- d. die Bereitschaft und die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen fördern und entwickeln.

§ 5 *Ziele der höheren Berufsbildung*

Die höhere Berufsbildung vermittelt, vertieft und erweitert Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Übernahme von anspruchsvollen Führungs- oder Fachfunktionen.

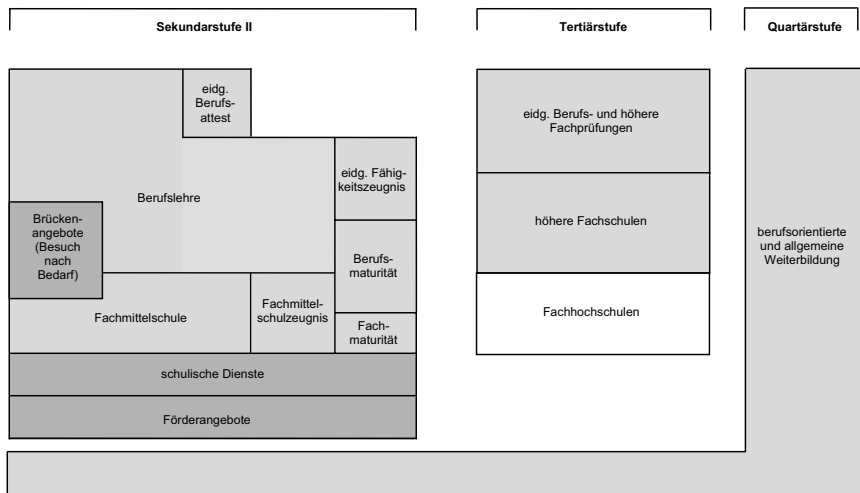
§ 6 *Ziele der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung*

Die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung vermitteln, erneuern, vertiefen und erweitern Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Sinn des lebenslangen Lernens zur Bewältigung der sich rasch wandelnden Anforderungen von Gesellschaft und Wirtschaft und zu deren Mitgestaltung notwendig sind.

III. Gliederung der Berufsbildung und der Weiterbildung

§ 7 *Übersicht über die Berufsbildung und die Weiterbildung*

¹ Die Berufsbildung und die Weiterbildung gliedern sich wie folgt:



²Die Inhalte der Brückenangebote, der Berufslehren, der eidgenössischen Berufs- und der höheren Fachprüfungen, der höheren Fachschulen und der berufsorientierten Weiterbildung richten sich nach dem Bundesrecht.

³Die Organisation und die Inhalte der Fachhochschulen sind in der Fachhochschulgesetzgebung geregelt.

§ 8 *Fachmittelschulen*

¹Die Fachmittelschulen im Sinn dieses Gesetzes umfassen

- a. die Handelsmittelschulen und andere Vollzeitschulen nach Bundesrecht und
- b. die nichtgymnasialen Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, welche die Anforderungen des Anerkennungsreglementes der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren³ erfüllen.

²Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 9 *Allgemeine Weiterbildung*

¹Die allgemeine Weiterbildung im Sinn dieses Gesetzes umfasst mit Ausnahme der Weiterbildungsangebote der Hochschulen alle Angebote der Weiterbildung, welche nicht unter die berufsorientierte Weiterbildung nach Bundesrecht fallen.

²Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 10 *Förderangebote*

¹Die Förderangebote dienen der bestmöglichen Ausbildung der Lernenden der beruflichen Grundbildung, die

- a. zu weitergehenden Leistungen fähig sind oder
- b. dem beruflichen und dem allgemeinbildenden Unterricht nicht zu folgen vermögen.

²Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 11 *Schulische Dienste*

¹Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden der beruflichen Grundbildung bei Bedarf zur Verfügung:

- a. schulpsychologische Dienste,
- b. Berufs- und Studienberatung.

²Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

³ vgl. www.edk.ch, Sammlung der Rechtsgrundlagen, 4.3.1.2

IV. Lernende

§ 12 *Begriff*

¹ Lernende in der beruflichen Grundbildung sind Jugendliche und Erwachsene, die eine Berufslehre absolvieren oder eine Fachmittelschule besuchen.

² Lernende in der höheren Berufsbildung, der berufsorientierten oder der allgemeinen Weiterbildung sind Jugendliche und Erwachsene, die in der Regel freiwillig ein Bildungsangebot einer Bildungsinstitution nutzen.

§ 13 *Zulassung*

¹ Zur Berufsfachschule wird zugelassen, wer einen Lehr- oder Ausbildungsvertrag mit einem Lehrbetrieb oder einer anderen Ausbildungsstätte abgeschlossen hat.

² Zur Berufsmittelschule wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen erfüllt.

³ Zur Fachmittelschule wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen erfüllt, sofern die Schule die nötigen Praktikumsplätze nachweisen kann.

⁴ Lernende mit schulischen oder sozialen Schwächen und Lernende, die trotz nachgewiesener Bemühungen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, können in ein Brückenangebot aufgenommen werden mit dem Ziel, durch entsprechende Qualifizierung die Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu verbessern.

⁵ Der Regierungsrat kann die Zulassungsbedingungen für Brückenangebote lockern, wenn die Lehrstellensituation es erfordert.

⁶ Jugendliche und Erwachsene haben im Rahmen der Rechtsordnung freien Zugang zu den Bildungsangeboten der höheren Berufsbildung sowie der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung, wenn sie die Zulassungsbedingungen erfüllen.

⁷ Die Trägerschaften regeln die Zulassungsbedingungen für die einzelnen Bildungsangebote im Rahmen der Vorgaben des Bundes.

§ 14 *Ausbildung und Weiterbildung*

¹ Die Ausbildung und die Weiterbildung

- a. erfolgen auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes und der Berufspraxis, aufbauend auf den Zielen der Volksschule,
- b. orientieren sich an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen und
- c. sind auf die Entwicklung von eigenständigen Persönlichkeiten ausgerichtet.

² Lernende haben

- a. an den Bildungsangeboten gemäss den Anforderungen der Bildungsinstitution teilzunehmen,
- b. angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für die Lerngemeinschaft zu tragen,
- c. sich aktiv für das Erreichen der Bildungsziele einzusetzen.

§ 15 *Beurteilung und Beratung*

¹ Die Leistungen der Lernenden werden regelmässig und nachvollziehbar beurteilt.

² Die Trägerschaften regeln im Rahmen der Rechtsordnung die Art der Beurteilungen und deren Folgen für die Lernenden.

³ Die Lernenden können sich in Bildungs- und Laufbahnfragen persönlich und fachlich beraten lassen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die kantonalen Informations- und Beratungsangebote in einer Verordnung.

§ 16 *Anrechnung von Lernleistungen*

¹ Lernleistungen, welche ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erworben worden sind, werden mit geeigneten Verfahren angerechnet.

² Lernende, welche die für einen Abschluss der beruflichen Grundbildung notwendigen Ziele nur zum Teil erreichen, können sich die erbrachten Lernleistungen bestätigen lassen.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 17 *Information und Mitsprache*

Die Bildungsinstitutionen informieren die Lernenden über schulische und weitere Fragen der Aus- und Weiterbildung und räumen ihnen angemessene Mitspracherechte ein.

§ 18 *Nachholbildung*

Für Erwachsene ohne Berufsbildungsabschluss werden Angebote bereitgestellt, die es ihnen ermöglichen, qualifizierende Abschlüsse nachzuholen.

V. Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste

§ 19 *Begriffe und beruflicher Auftrag*

¹ Lehrpersonen sind alle, die am beruflichen Auftrag mitwirken und somit Aufgaben in den Bereichen Lehren und Lernen, Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution sowie Evaluation und Weiterbildung wahrzunehmen haben.

² Fachpersonen der schulischen Dienste sind alle, die im Rahmen der schulischen Dienste am beruflichen Auftrag mit sinngemäss den gleichen Aufgaben wie die Lehrpersonen mitwirken.

³Die Lehrpersonen verfügen über die menschlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, die sie zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Berufs- und der Weiterbildung befähigen.

⁴Die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die menschlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, die sie zur Erfüllung des Berufsauftrages befähigen.

§ 20 *Lehren und Lernen*

¹Die Lehrpersonen gestalten einen fachlich, methodisch und didaktisch fundierten Lehr- und Lernprozess, der den Anforderungen der Berufspraxis und der Bildungsziele entspricht.

²Das Unterrichten umfasst die Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Auswertung des Unterrichts sowie die Leistungsbeurteilung der Lernenden.

³Die Lehrpersonen beraten die Lernenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Bildungsfragen und unterstützen sie in ihrer Entwicklung.

⁴Sie begleiten die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaften während der Ausbildung.

⁵Sie sind befugt, gegenüber Lernenden im Rahmen der Rechtsordnung disziplinarische Massnahmen zu ergreifen.

⁶Sie geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen des Leitbildes und des Leistungsauftrages der Bildungsinstitution, des Lehrplans sowie des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsgebietes.

§ 21 *Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution*

¹Die Lehrpersonen wirken bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution mit und beteiligen sich an besonderen Schulaktivitäten.

²Sie wirken in den Organen der Bildungsinstitution, denen sie angehören oder in die sie gewählt wurden, mit.

³Sie wirken bei der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Bildungsinstitution mit und übernehmen besondere Aufgaben.

§ 22 *Beurteilung*

¹Die Lehrpersonen werden in ihren Tätigkeiten ganzheitlich beurteilt.

²Sie wirken bei der Beurteilung mit.

§ 23 *Evaluation und Weiterbildung*

¹Die Lehrpersonen evaluieren ihre Arbeit an der Bildungsinstitution regelmässig.

²Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht und die Pflicht, sich regelmässig weiterzubilden, damit sie den Anforderungen des beruflichen Auftrags genügen und den Bezug der Lernenden zur beruflichen Praxis gewährleisten können.

³Sie können sich in beruflichen Belangen durch Fachleute beraten lassen.

⁴Der Regierungsrat regelt die berufliche Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen in einer Verordnung.

§ 24 *Zusammenarbeit*

¹Die Lehrpersonen arbeiten mit den Lernenden, den anderen Lehrpersonen, der Schulleitung und den Organen der Trägerschaft, in der beruflichen Grundbildung überdies mit den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in den Lehrbetrieben, den Organisationen der Arbeitswelt, den Erziehungsberechtigten, dem Amt für Berufsbildung und den schulischen Diensten zusammen.

²Die Fachpersonen der schulischen Dienste haben sinngemäss dieselben Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit wie die Lehrpersonen.

VI. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

§ 25 *Begriff und beruflicher Auftrag*

¹Berufsbildnerinnen und Berufsbildner vermitteln in der beruflichen Grundbildung in Lehrbetrieben oder in überbetrieblichen Kursen die berufliche Praxis.

²Sie verfügen über die menschlichen Eigenschaften und eine den Anforderungen der Berufsbildung entsprechende Ausbildung, die sie zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Berufsbildung befähigen.

§ 26 *Ausbildung*

¹Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

²Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote in einer Verordnung.

§ 27 *Beratung und Weiterbildung*

¹Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner können sich in ihrer Bildungstätigkeit beraten lassen.

²Sie haben sich regelmässig weiterzubilden, damit sie den Anforderungen der berufspraktischen Bildungstätigkeit genügen können.

³Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 28 *Zusammenarbeit*

Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung, den Organisationen der Arbeitswelt, den Erziehungsberechtigten, dem Amt für Berufsbildung und den schulischen Diensten zusammen.

VII. Organisation**§ 29** *Aufgaben*

¹ Der Kanton nimmt im Rahmen dieses Gesetzes die Verantwortung für die Berufsbildung und die Weiterbildung wahr.

² Er ist für die Gestaltung und den Vollzug der Angebote der Berufsbildung gemäss den eidgenössischen Vorgaben verantwortlich.

³ Er kann öffentlich-rechtliche und private Trägerschaften mit der Führung von Bildungsinstitutionen der Berufsbildung beauftragen.

⁴ Der Kanton arbeitet beim Vollzug dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über die Berufsbildung mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen.

§ 30 *Bildungsinstitutionen*

¹ Die Schulen der Berufsbildung und der Weiterbildung bieten als geleitete pädagogische und betriebliche Handlungseinheiten, die im Wesentlichen die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Lernenden und das Betriebspersonal umfassen, eigenständige Aus- und Weiterbildungen an.

² Die Lehrbetriebe sind private oder öffentliche Betriebe, welche die Bewilligung haben, Lernende der beruflichen Grundbildung berufspraktisch auszubilden.

³ Die Lehrwerkstätten haben die Bewilligung, Lernende der beruflichen Grundbildung berufspraktisch auszubilden. Sie können zudem auch die allgemeine und die berufskundliche Bildung vermitteln.

⁴ Die Bildungsinstitutionen der beruflichen und der allgemeinen Weiterbildung bieten Kurse und weitere Bildungsangebote von unterschiedlicher Dauer und Ausgestaltung an.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen der Ausbildungsbewilligung für die berufliche Grundbildung in einer Verordnung.

§ 31 *Überbetriebliche Kurse*

¹ Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse an. Diese dienen in der beruflichen Grundbildung der Ergänzung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

² Der Kanton unterstützt die Organisationen der Arbeitswelt in dieser Aufgabe, indem er die Angebote koordiniert und für gute Rahmenbedingungen sorgt.

³ Fehlen bestimmte Angebote, sorgt der Kanton zusammen mit den Anbietern in beruflicher Praxis für ausreichende Angebote.

§ 32 *Trägerschaften*

¹ Das Angebot des Kantons in der Berufsbildung umfasst Brückenangebote, Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen, höhere Fachschulen, einen schulpsychologischen Dienst sowie eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Der Kanton erbringt das Angebot der beruflichen Grundbildung in der Regel in eigener Trägerschaft; er kann es auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dritte erbringen lassen.

³ Bildungsinstitutionen, die Vorbereitungskurse für Berufs- und höhere Fachprüfungen anbieten, und höhere Fachschulen werden von privatrechtlichen Dritten und vom Kanton getragen.

⁴ Das Angebot der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung wird in erster Linie durch privatrechtliche Trägerschaften erbracht. Der Kanton ergänzt das Angebot durch seine Bildungsinstitutionen subsidiär und sorgt für gute Rahmenbedingungen.

⁵ Der Grosse Rat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung kantonaler Berufsfachschulen, Fachmittelschulen und höherer Fachschulen.

⁶ Der Grosse Rat kann sich die Aufhebung von Angeboten zur Genehmigung unterbreiten lassen.

§ 33 *Leistungsaufträge*

¹ Leistungsaufträge umschreiben für die Angebote der Berufs- und der Weiterbildung die zu erbringenden Leistungen, die dafür notwendigen Ressourcen und Infrastrukturen, die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte des Kantons.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt die Leistungsaufträge im Bereich des kantonalen Angebots der Berufsbildung fest. Diese sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

³ Das Amt für Berufsbildung legt im Rahmen der Rechtsordnung die Leistungsaufträge der nichtkantonalen Bildungsinstitutionen sowie weiterer mit Vollzugsaufgaben betrauter Institutionen in Vereinbarungen fest, welche vom Bildungs- und Kulturdepartement zu genehmigen sind.

§ 34 *Schulorganisation*

¹ Der Regierungsrat regelt die allgemeine Organisation und die Grundsätze des Schulbetriebs der Bildungsinstitutionen der beruflichen Grundbildung und der kantonalen höheren Fachschulen in einer Verordnung.

²Das Bildungs- und Kulturdepartement legt im Bereich der beruflichen Grundbildung die Schulkreise und die Schulorte nach Anhörung der Betroffenen fest.

³Das Amt für Berufsbildung kann in begründeten Fällen den Schulbesuch ausserhalb des ordentlichen Schulkreises bewilligen.

§ 35 *Qualifikationsverfahren*

¹Die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung richten sich nach den Anforderungen des Bundes.

²Das Bildungs- und Kulturdepartement ist für die Durchführung der Qualifikationsverfahren verantwortlich.

³Der Regierungsrat setzt eine kantonale Prüfungskommission ein, welche die Qualifikationsverfahren überwacht und über das Bestehen der Abschlussprüfungen entscheidet.

⁴Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

⁵Für die übrigen Bereiche der Berufsbildung regeln die Trägerschaften die Qualifikationsverfahren im Rahmen der Rechtsordnung.

VIII. Organe

§ 36 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat

- a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über die Berufsbildung erforderlichen Regelungen,
- b. strukturiert das Schulsystem gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben und die Ergebnisse der schweizerischen und der regionalen Schulkoordination,
- c. legt die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling fest,
- d. regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

§ 37 *Bildungs- und Kulturdepartement*

Das Bildungs- und Kulturdepartement

- a. ist verantwortlich dafür, dass die Brückenangebote, die Berufsfachschulen, die Berufsmittelschulen, die Fachmittelschulen und die kantonalen höheren Fachschulen ihre Ziele erreichen,
- b. ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Berufsbildung,
- c. sorgt für die ausreichende Information der Bevölkerung über das Berufs- und Weiterbildungsangebot im Kanton,
- d. trifft geeignete Massnahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- e. trifft geeignete Massnahmen für die Nachholbildung von Erwachsenen,
- f. beantragt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen bei Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt,

- g. fördert die allgemeine und die berufsorientierte Weiterbildung durch geeignete Massnahmen,
- h. berät den Regierungsrat in allen Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

§ 38 *Amt für Berufsbildung*

Das Amt für Berufsbildung

- a. ist zuständig für alle Vollzugsaufgaben im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung, welche durch Gesetz oder Verordnung des Bundes und des Kantons nicht ändern Organen übertragen sind,
- b. beaufsichtigt die Lehrverhältnisse und die Bildungsinstitutionen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung,
- c. betreibt ein aktives Lehrstellenmarketing und fördert Lehrbetriebsverbunde sowie andere überbetriebliche Zusammenarbeitsformen,
- d. berät die Lernenden, die Lehrbetriebe, die Bildungsinstitutionen und das Bildungs- und Kulturdepartement in allen Fragen der Berufs- und der Weiterbildung,
- e. arbeitet mit den Bildungsinstitutionen, den Organisationen der Arbeitswelt und den Lehrbetrieben zusammen,
- f. koordiniert die Weiterbildung in enger Zusammenarbeit mit den Anbietern und der Berufs- und Studienberatung.

§ 39 *Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung*

Die kantonale Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist zuständig für die allgemeine Information über die Bildungsangebote sowie für die individuelle Beratung bei der Vorbereitung, Wahl und Gestaltung der beruflichen Laufbahn und bei der Anrechnung von individuellen Qualifikationsnachweisen.

§ 40 *Schulleitung*

¹Jede schulische Bildungsinstitution der beruflichen Grundbildung sowie jede weitere vom Kanton geführte Schule hat eine Schulleitung, die für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Bildungsinstitution im Rahmen der Gesetzgebung, des Leitbildes und des Leistungsauftrages verantwortlich ist.

²Die Schulleitung

- a. gestaltet und verwaltet die Angebote der Bildungsinstitution und fördert deren Entwicklung,
- b. fördert die Zusammenarbeit und koordiniert die Tätigkeiten in der Bildungsinstitution,
- c. unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Lernenden und die Lehrpersonen in schulischen und persönlichen Belangen und Bildungsfragen,
- d. informiert innerhalb der Bildungsinstitution und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- e. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung in allen Bereichen,
- f. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen,

- g. berät die Behörden in sämtlichen Belangen der Schule,
- h. vertritt die Bildungsinstitution nach aussen,
- i. bildet sich weiter,
- j. erstattet dem Bildungs- und Kulturdepartement periodisch Bericht.

³Die Schulleitung bezieht bei ihrer Aufgabenerfüllung die an der Bildungsinstitution beteiligten Personen, Gremien und Behörden angemessen ein.

⁴Die Schulleitung arbeitet mit den an der Berufsbildung beteiligten Partnern zusammen und berücksichtigt deren Anliegen bei der Ausgestaltung der Bildungsangebote.

§ 41 *Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen*

¹Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen, die den Regierungsrat und das Bildungs- und Kulturdepartement im gesamten Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens berät.

²Der Kommission gehören mindestens neun Mitglieder aller Bildungsstufen aus den Bereichen Unterrichtspraxis und Erziehungswissenschaften sowie aus den Kreisen der Aufsichtsorgane, der Erziehungsberechtigten und der abnehmenden Schulen und Institutionen an.

³Der Regierungsrat regelt die einzelnen Aufgaben in einer Verordnung und durch Beschlüsse.

IX. Private Anbieterinnen

§ 42 *Begriff*

Private Anbieterinnen sind Bildungsinstitutionen im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung mit einer privaten Trägerschaft.

§ 43 *Grundsätze*

¹Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel private Anbieterinnen unterstützen, sich an privaten Trägerschaften beteiligen oder privaten Anbieterinnen Aufgaben übertragen.

²Er kann Abschlüsse von privaten Bildungsinstitutionen anerkennen.

³Der Kanton kann privaten Anbieterinnen in diesen Fällen Leistungsaufträge erteilen.

§ 44 *Pflichten*

¹Private Anbieterinnen haben die vom Kanton festgelegten Leistungsaufträge zu erfüllen.

² Wurde ein Leistungsauftrag erteilt, kann der Kanton

- a. Bestimmungen dieses Gesetzes als anwendbar erklären,
- b. eine angemessene Vertretung in den Trägerschaftsorganen beanspruchen,
- c. die Trägerschaft zur Beteiligung an der staatlichen Planung und Weiterentwicklung der Berufsbildung oder der Weiterbildung verpflichten.

§ 45 *Aufsicht*

Das Bildungs- und Kulturdepartement kann für private Anbieterinnen, die gegen Bestimmungen der eidgenössischen oder der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Weiterbildung verstossen, eine Aufsicht anordnen und gegen Missbräuche in der Werbung und bei der Abgabe von Ausweisen und Diplomen einschreiten.

X. Finanzen

§ 46 *Kostentragung*

¹ Die Kosten der kantonalen Bildungsinstitutionen trägt der Kanton, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

² Die Kosten der übrigen Bildungsinstitutionen tragen die jeweiligen Träger, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

§ 47 *Kantonsbeiträge*

¹ Bei in kantonalem Auftrag tätigen Bildungsinstitutionen im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung decken die Kantonsbeiträge die nach Abzug der Bundesbeiträge, der zumutbaren Eigenleistungen und weiterer Erträge verbleibenden Kosten. Die Beitragsberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

² Die Bildungsinstitutionen der allgemeinen Weiterbildung können nach Massgabe der vom Grossen Rat im Voranschlag beschlossenen Kredite finanziell unterstützt werden, namentlich wenn sie Angebote für benachteiligte Zielgruppen oder Regionen bereitstellen, übergreifende Koordinations- und Qualitätsentwicklungsaufgaben wahrnehmen oder besondere Leistungen erbringen, die im Interesse des Kantons liegen.

³ An weitere Angebote und Einrichtungen der übrigen Bildungsinstitutionen, insbesondere im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung, können Beiträge im Rahmen der verfügbaren Kredite entrichtet werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 48 *Schulgelder und Gebühren*

¹Die Lernenden in Brückenangeboten und in der beruflichen Grundbildung entrichten Gebühren für persönliche Lehrmittel und Materialien.

²Die Lernenden an Fachmittelschulen entrichten Schulgelder sowie Gebühren für persönliche Lehrmittel und Materialien.

³Die Lernenden in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung entrichten Schul- oder Kursgelder und Prüfungsgebühren sowie weitere Gebühren.

⁴In den kantonalen oder in kantonalem Auftrag tätigen Fachmittelschulen und Bildungsinstitutionen der höheren Berufsbildung tragen die Schulgelder und Gebühren zur Tragung der Kosten bei. Sie sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Bildungsangeboten nicht beeinträchtigen. In der Weiterbildung sind sie in der Regel kostendeckend.

⁵Die Information und Beratung der Jugendlichen durch die Berufs- und Studienberatung ist unentgeltlich. Für Erwachsene können Gebühren verlangt werden.

⁶Der Regierungsrat und die Trägerschaften erlassen die Gebührentarife in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 49 *Beiträge*

Der Regierungsrat regelt die Beiträge der Lehrbetriebe und die Beiträge für Lernende aus anderen Kantonen. Er schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge ab.

XI. Disziplinar- und Rechtsmittelbestimmungen

§ 50 *Disziplinarbestimmungen*

¹Der Regierungsrat erlässt eine Disziplinarordnung für die kantonalen oder in kantonalem Auftrag tätigen Brückenangebote, Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen und höheren Fachschulen.

²Er kann darin Disziplinar massnahmen bis zum Ausschluss aus der Schule vorsehen.

§ 51 *Rechtsmittel*

¹Gegen Entscheide im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen in der beruflichen Grundbildung kann innert 20 Tagen beim prüfenden Organ schriftlich Einsprache erhoben werden.

²Gegen Entscheide von kantonalen sowie in kantonalem Auftrag tätigen Bildungsinstitutionen und deren Organen sowie gegen Einspracheentscheide kann innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³Gegen Entscheide des Bildungs- und Kulturdepartementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, soweit sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁴ nicht ausschliesst.

⁴Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

XII. Schlussbestimmungen

§ 52 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953⁵,
- b. Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999⁶,
- c. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995⁷.

§ 53 *Übergangsbestimmungen*

¹Soweit und solange neue Vollzugsverordnungen und Reglemente nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Erlasse als Vollzugsbestimmungen, sofern sie dem Bundesrecht und diesem Gesetz nicht widersprechen.

²Die §§ 95 Absatz 4, 139a und 140 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953 über die Finanzierung der Berufsbildung kommen zur Anwendung, solange die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 73 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung nicht erfolgt ist.

³Die §§ 6 Absatz 1 und 10 Unterabsatz c des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 über die 10. Schuljahre kommen bis zum 31. Juli 2006 zur Anwendung.

⁴Gemeinden, aus denen Lernende eine kantonale oder in kantonalem Auftrag tätige Fachmittelschule besuchen, leisten dem Schulträger für jeden Lernenden und jede Lernende einen Beitrag an die Kosten. Der Regierungsrat regelt die Höhe dieses Beitrags in einer Verordnung und legt im Rahmen der Aufgabenreform zwischen dem Kanton und den Gemeinden den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Bestimmung fest.

⁴ SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ SRL Nr. 400. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ SRL Nr. 400a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ SRL Nr. 902.

§ 54 *Übernahme der städtischen Mittelschulen*

Der Regierungsrat wird abschliessend ermächtigt, die Trägerschaft für die städtischen Mittelschulen (Diplommittelschule und Handelsdiplomschule) zu übernehmen und die entsprechenden Liegenschaften zu erwerben oder für deren Benützung mit der Stadt Luzern Mietverträge abzuschliessen.

§ 55 *Inkrafttreten*

¹Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

²Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 12. September 2005

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Bernadette Schaller-Kurmann

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Anhang**Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung****a. Erziehungsgesetz**

Das Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953⁸ wird wie folgt geändert:

§ 58 *Förderung der Wissenschaft*

Der Staat fördert die Wissenschaft. Die vom Grossen Rat zu diesem Zweck bewilligten Kredite finden namentlich Verwendung für Beiträge an wissenschaftliche Veröffentlichungen.

§§ 1–5, 35–36e, 39 und 40, 54a und 54b, 58^{ter}, 64–66, 67 Absatz 2, 95 Absatz 4, 119, 126 und 127, 138–140, 146–147^{bis}, 149, 150^{bis}–152, 153^{bis} und 154

werden aufgehoben.

b. Volksschulbildungsgesetz

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999⁹ wird wie folgt geändert:

§ 6 *Absatz 1*

Die Volksschule gliedert sich wie folgt:

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I
Kindergarten (1 Jahr obligatorischer Besuch)	Primarschule (obligatorischer Besuch)	Sekundarschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)
		Realschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)
		Werkschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)
Sonderkindergarten (Besuch nach Bedarf)	Sonderschule (Besuch nach Bedarf)	
Förderangebote (Besuch nach Bedarf)		
schulische Dienste (Besuch nach Bedarf)		

§ 10 *Unterabsatz c*

wird aufgehoben.

c. Kantonales Landwirtschaftsgesetz

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995¹⁰ wird wie folgt geändert:

§§ 8 und 9

werden aufgehoben.

§ 10 *Absatz 1*

Der Kanton unterhält landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren sowie ein milchwirtschaftliches Bildungszentrum. Diese Zentren unterstehen dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung.

§§ 10 Absatz 4, 11–26 sowie *Zwischentitel B.2–B.4*

werden aufgehoben.

⁸ SRL Nr. 400

⁹ SRL Nr. 400a

¹⁰ SRL Nr. 902

Ablauf der Referendumsfrist: 16. November 2005

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Nr. 182

Gesetz über die Aufhebung der Personalkorporations- gemeinde Meggen

vom 12. September 2005*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 94^{bis} der Staatsverfassung¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. April 2005²,

beschliesst.

§ 1

Die Personalkorporationsgemeinde Meggen wird aufgehoben.

§ 2

Das Vermögen wird der Einwohnergemeinde Meggen übertragen.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. September 2005

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Bernadette Schaller-Kurmann

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

*K 2005 2262

¹ SRL Nr. 1

² Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2005.

Ablauf der Referendumsfrist: 16. November 2005

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Nr. 800

Gesundheitsgesetz

vom 13. September 2005*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Oktober 2004¹,

beschliesst:

I. Geltungsbereich, Ziel und Zweck

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen.

² Es bezweckt unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung und der Wirtschaftlichkeit die Förderung, den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit. Gesundheit ist der Zustand des vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen zum Gesundheitswesen in anderen kantonalen Erlassen sowie im interkantonalen, eidgenössischen und internationalen Recht.

II. Organisation und Zuständigkeiten

1. Kantonale Organe

§ 2 *Grosser Rat*

Der Grosse Rat nimmt im Rahmen seiner Kompetenzen Einfluss auf die kantonale Gesundheitspolitik.

*K 2005 2263

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2005.

§ 3 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat ist die oberste Gesundheitsbehörde des Kantons.

² Er wählt die kantonalen Organe gemäss den §§ 5–12 dieses Gesetzes. Er kann die Aufgaben der in den §§ 6–12 dieses Gesetzes genannten kantonalen Organe ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 4 *Gesundheits- und Sozialdepartement*

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement setzt die kantonale Gesundheitspolitik um. Es übt die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen aus. Zu diesem Zweck stehen ihm die in den §§ 5–12 dieses Gesetzes genannten kantonalen Organe zur Verfügung.

² Es vollzieht die internationalen und die interkantonalen Vereinbarungen sowie die eidgenössischen und die kantonalen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Instanzen.

§ 5 *Fachkommissionen*

Der Regierungsrat kann für die fachliche Beratung oder für bestimmte Sachaufgaben Kommissionen bestellen.

§ 6 *Kantonsarzt oder -ärztin*

Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 7 *Kantonstierarzt oder -tierärztin*

¹ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin leitet das Kantonale Veterinäramt.

² Er oder sie erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 8 *Kantonschemiker oder -chemikerin*

¹ Der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin leitet das kantonale Amt für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz.

² Er oder sie erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 9 *Kantonsapotheker oder -apothekerin*

Der Kantonsapotheker oder die Kantonsapothekerin erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 10 *Kantonszahnarzt oder -zahnärztin*

Der Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin erfüllt die Aufgaben, die ihm oder ihr durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind. Er oder sie berät das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 11 *Amtsärztinnen und -ärzte*

¹ Für jedes Amt ist die erforderliche Anzahl Amtsärztinnen und -ärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.

² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind.

§ 12 *Amtstierärztinnen und -tierärzte*

¹ Für jedes Amt ist die erforderliche Anzahl Amtstierärztinnen und -tierärzte zu wählen. Sie vertreten sich gegenseitig.

² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind.

2. Gesundheitsbehörden der Gemeinden

§ 13 *Gesundheitsbehörde der Gemeinde*

¹ Der Gemeinderat ist die örtliche Gesundheitsbehörde. Er übt innerhalb seines Gemeindegebietes die Aufsicht über das Gesundheitswesen aus. Er kann seine Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise an eine Ortsgesundheitskommission oder an andere Dritte übertragen.

² Der Gesundheitsbehörde der Gemeinde sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a. die Überwachung der Umwelt- und Wohnhygiene,
- b. das Verfügen von Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen aller Art,
- c. die Mithilfe beim Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen kantonaler Behörden.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Behörden.

§ 14 *Gemeindearzt oder -ärztin*

¹ Die Gemeinden können für ihre Aufgaben im Gesundheitswesen einen Gemeindearzt oder eine Gemeindeärztin wählen.

² Der Regierungsrat kann dem Gemeindearzt oder der Gemeindeärztin amtsärztliche Funktionen übertragen.

§ 15 *Lebensmittelkontrolle*

Der Regierungsrat kann den Gemeinden durch Verordnung einzelne Aufgaben und Befugnisse der Lebensmittelkontrolle, insbesondere die Wahl und die Entschädigung der Lebensmittelkontrollleurinnen und -kontrolleure sowie der Fleischkontrollleurinnen und -kontrolleure, übertragen.

III. Berufe im Gesundheitswesen

1. Gemeinsame Bestimmungen

a. Allgemeines

§ 16 *Bewilligungspflicht und Aufsicht*

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) des Gesundheits- und Sozialdepartementes benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbmässig

- a. Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt und behandelt,
- b. in einem Beruf tätig ist, der im Krankenversicherungsrecht als Leistungserbringer genannt ist,
- c. Gelenkmanipulationen mit Impulsen vornimmt, Sehhilfen und Zahnersatz herstellt oder kranke, verletzte oder sonst gesundheitlich beeinträchtigte Menschen mit instrumentellen Eingriffen behandelt, welche die Haut verletzen,
- d. Arzneimittel anwendet, abgibt und herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung und Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel.

² Unter die Bewilligungspflicht fallen die universitären Medizinalberufe gemäss § 30 und die andern Berufe im Gesundheitswesen gemäss § 36.

³ Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Ausübung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten verbieten, wenn diese Leib und Leben gefährden. Der Regierungsrat regelt die Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung nicht bewilligungspflichtiger Tätigkeiten, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung. Für ungefährliche Eingriffe kann er die Bewilligungspflicht nach Absatz 1c aufheben.

§ 17 *Ausnahmen*

¹Angehörige universitärer Medizinalberufe und anderer Berufe im Gesundheitswesen, die zur Berufsausübung in anderen Kantonen zugelassen sind, benötigen keine Bewilligung:

- a. wenn sie von der behandelnden Fachperson im Kanton Luzern in Einzelfällen zugezogen werden,
- b. für die berufliche Besuchstätigkeit von ihrem Wohnort aus.

²Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann diese Berechtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 19 erfüllt sind. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 2 sinngemäss.

§ 18 *Bewilligungsvoraussetzungen*

Die Bewilligung wird an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erteilt, welche

- a. die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllen,
- b. handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sind,
- c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten,
- d. eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben.

§ 19 *Bewilligungsentzug*

¹Die Bewilligung wird entzogen, wenn

- a. die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind,
- b. nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen,
- c. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend Berufspflichten verletzt hat,
- d. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend Patientinnen und Patienten oder deren Kostenträger finanziell überfordert oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse verstossen hat.

²Der Entzug kann für die ganze oder für einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.

³Vorbehalten bleibt das Disziplinarrecht des Bundes.

§ 20 *Erlöschen der Bewilligung*

¹Die Bewilligung erlischt mit

- a. dem Tod des Inhabers oder der Inhaberin,
- b. dem Entzug,
- c. der schriftlichen Verzichtserklärung des Inhabers oder der Inhaberin gegenüber dem Gesundheits- und Sozialdepartement.

² Im Fall von Absatz 1c stellt das Gesundheits- und Sozialdepartement das Erlöschen der Bewilligung durch Verfügung fest.

§ 21 *Publikation*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement veröffentlicht in geeigneter Weise die erteilten Bewilligungen, deren Entzug oder anderweitiges Erlöschen sowie die verfügbaren Berufsverbote, sobald entsprechende Entscheide rechtskräftig sind.

§ 22 *Befreiung vom Berufsgeheimnis*

¹ Zuständig für die Befreiung vom Berufsgeheimnis im Sinn von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches² ist das Gesundheits- und Sozialdepartement.

² Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sind zur Durchsetzung von streitigen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit.

b. Allgemeine Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung

§ 23 *Persönliche Berufsausübung*

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben.

² Die zuständige Behörde kann bei Krankheit, während der Ferien oder bei anderer begründeter vorübergehender Verhinderung eine Vertretung mit genügender Ausbildung bewilligen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Assistenz.

§ 24 *Allgemeine Sorgfaltspflicht*

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.

² Vorbehalten bleiben weitere, durch den Bund auferlegte Berufspflichten.

§ 25 *Patientenrechte und -pflichten*

¹ Bei der Berufsausübung sind die Rechte der Patientinnen und Patienten, wie die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte, zu beachten.

² SR 311.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

²Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anspruch auf eine angepasste Betreuung sowie auf Linderung ihrer Leiden und Schmerzen nach den Grundsätzen der Palliativmedizin und -pflege.

³Die Patientinnen und Patienten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum guten Verlauf ihrer Behandlung bei. Insbesondere erteilen sie dem Inhaber oder der Inhaberin der Bewilligung möglichst vollständig Auskunft über ihren Gesundheitszustand und befolgen die Anordnungen, in die sie eingewilligt haben.

§ 26 *Aufzeichnungspflicht*

¹Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben über ihre Berufsausübung Aufzeichnungen zu machen.

²Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.

§ 27 *Anzeigepflicht und Meldeberechtigung*

¹Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben aussergewöhnliche Todesfälle umgehend der Strafverfolgungsbehörde zu melden.

²Sie sind berechtigt, der Strafverfolgungsbehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

§ 28 *Tarife*

¹Die Vergütung der Leistungen von Angehörigen der Berufe im Gesundheitswesen bleibt der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung überlassen. Der Regierungsrat kann nach Anhören der betreffenden Berufsorganisation Tarife aufstellen, die bei Fehlen einer Vereinbarung gelten.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes.

c. Aus- und Weiterbildung

§ 29

¹Der Kanton kann Aus- und Weiterbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen selber führen oder Dritte damit beauftragen.

²Er kann Aus- und Weiterbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen sowie Praktikumsplätze durch Beiträge unterstützen.

2. Universitäre Medizinalberufe

a. Allgemeines

§ 30 *Begriff und Aufsicht*

¹ Universitäre Medizinalberufe im Sinn von § 16 Absatz 2 sind Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte.

² Bezeichnet der Bund weitere Berufe im Gesundheitswesen als universitäre Medizinalberufe, führt der Regierungsrat sie in einer Verordnung auf und regelt nötigenfalls die besonderen Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung, insbesondere den Tätigkeitsbereich oder die Verpflichtung, ihre Leistungen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 31 *Privatapotheke*

¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte können mit Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartementes eine Privatapotheke führen.

² Das Gesundheits- und Sozialdepartement erteilt die Bewilligung, wenn die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Arzneimittel gewährleistet ist.

³ Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen die unmittelbare Anwendung von Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten sowie die Abgabe in Notfällen und bei Hausbesuchen.

⁴ Den Inhaberinnen und Inhabern einer Privatapotheke ist die Abgabe von Arzneimitteln lediglich für den eigenen Praxisbedarf gestattet. Der Handverkauf und die Belieferung von Wiederverkäuferinnen und -verkäufern sind verboten.

⁵ Die Patientinnen und Patienten sowie die Tierhalterinnen und Tierhalter können verlangen, dass sie die Arzneimittel in einer öffentlichen Apotheke oder in einem anderen Detailhandelsgeschäft beziehen können. Sie sind darüber in geeigneter Weise zu informieren.

§ 32 *Beistandspflicht und Notfalldienst*

¹ Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbmässig ausüben, sind verpflichtet, in Notfällen Beistand zu leisten.

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, sich persönlich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu regeln. Ist der Notfalldienst ungenügend, kann das Gesundheits- und Sozialdepartement die erforderlichen Massnahmen verfügen.

³Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben.

⁴Die Kosten der Notfallbehandlung sind in erster Linie von der Patientin oder vom Patienten und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Vorbehalten bleiben die Unterhalts- und Unterstützungspflichten der Angehörigen und der Verwandten. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 33 *Zweigpraxis*

Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, können mit Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartementes eine Zweigpraxis führen. Sie haben die Zweigpraxis persönlich zu führen.

§ 34 *Assistentinnen und Assistenten*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bewilligen.

b. Besondere Bestimmungen

§ 35

Der Regierungsrat regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung.

3. Andere Berufe im Gesundheitswesen

§ 36

Der Regierungsrat bestimmt die andern Berufe im Gesundheitswesen, die der Bewilligungspflicht nach § 16 Absatz 1 unterstehen und regelt das Nähere, namentlich die fachlichen Anforderungen für die Bewilligung und die besonderen Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung.

IV. Betriebe im Gesundheitswesen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 37 Betriebsbewilligung

¹Eine Betriebsbewilligung benötigen

- a. Spitäler,
- b. Betriebe wie Spitäler, welche Blut und Blutprodukte nur lagern,
- c. öffentliche Apotheken und Spitalapotheken,
- d. andere Organisationen und Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994³ eine kantonale Zulassung benötigen, wie zum Beispiel Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex),
- e. Drogerien.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Privatapotheke und Betriebsbewilligungen aufgrund anderer Erlasse.

§ 38 Bewilligungsvoraussetzungen

¹Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb

- a. eine verantwortliche Fachperson bezeichnet, die eine Bewilligung nach § 16 hat,
- b. über das Fachpersonal verfügt, das für die Erbringung der Leistungen notwendig ist,
- c. für die Erbringung der angebotenen Leistungen eingerichtet ist.

²Für die Spitalapotheken gelten zudem die Voraussetzungen von § 31 sinngemäss.

³Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 39 Bewilligungsinstanz und Aufsicht

¹Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause sind von der Gemeinde zu bewilligen, in der sie ihren Sitz haben. Die übrigen Betriebe werden vom Gesundheits- und Sozialdepartement bewilligt.

²Die bewilligungspflichtigen Betriebe unterstehen der Aufsicht der Bewilligungsinstanz.

§ 40 Rechtsverweis

Im Übrigen gelten für die Bewilligungserteilung, den Bewilligungsentzug und die Publikation die allgemeinen Bestimmungen für die Berufe im Gesundheitswesen sinngemäss.

³ SR 832.10

2. Spitäler

a. Kantonale Spitäler

§ 41

Die Einzelheiten über die kantonalen Spitäler sind in einem besonderen Gesetz geregelt.

b. Obduktion und Organentnahme

§ 42 *Obduktion*

¹Eine Obduktion kann ausgeführt werden, wenn die verstorbene Person selbst zugestimmt hat oder die nächsten Angehörigen an ihrer Stelle zustimmen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

²Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Gesundheits- und Sozialdepartementes oder der Strafuntersuchungsbehörden.

§ 43 *Organentnahme*

¹Um Kranke zu behandeln, dürfen Toten Gewebeteile oder Organe zur Verpflanzung entnommen werden, wenn die verstorbene Person selbst zugestimmt hat oder die nächsten Angehörigen an ihrer Stelle zustimmen.

²An der Entnahme oder Verpflanzung dürfen sich nur Ärztinnen und Ärzte beteiligen, die bei der Feststellung des Todes nicht mitgewirkt haben.

³Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

3. Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause

§ 44

¹Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex).

²Sie können diese Aufgaben privaten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen übertragen.

V. Prävention und Gesundheitsförderung

§ 45 *Zweck*

¹ Die Gesundheitsförderung bezweckt die Verbesserung des Gesundheitszustandes des Einzelnen und der Gesamtbevölkerung sowie von bestimmten Personengruppen.

² Die Prävention bezweckt die Verhütung von bestimmten Krankheiten und Unfällen und soll deren Häufigkeit und Schwere vermindern. Sie umfasst Massnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und zur Abschwächung von Krankheits- und Unfallfolgen.

§ 46 *Grundsätze*

¹ Der Kanton und die Gemeinden betreiben Prävention und Gesundheitsförderung insbesondere in den Bereichen Bewegung, Ernährung und Sucht.

² Der Kanton kann im Rahmen der Voranschlagskredite an Institutionen, die sich auf dem Gebiet der Prävention und der Gesundheitsförderung betätigen, Beiträge ausrichten. Staatsbeiträge können an die Bedingung geknüpft werden, dass auch die Gemeinden entsprechende Beiträge leisten.

³ Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann freiwillige medizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen und für die Betroffenen freiwillige vorbeugende Massnahmen ergreifen.

§ 47 *Rauchverbot*

Das Rauchen ist verboten in Innenräumen von Schulen, Verwaltungsgebäuden und Spitälern. Die Betreiber können Ausnahmegewilligungen für speziell bestimmte Zonen oder Räume erteilen.

§ 48 *Verkauf von Tabakwaren*

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an unter 16-Jährige ist verboten.

² Automatenbetreiber haben dafür zu sorgen, dass der Bezug von Tabakwaren durch Personen unter 16 Jahren verunmöglicht wird.

§ 49 *Mütter- und Väterberatung*

¹ Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Mütter- und Väterberatung.

² Sie können diese Aufgabe privaten Institutionen oder Gemeindeverbänden übertragen.

§ 50 *Schwangerschaftsberatung*

¹ Der Kanton sorgt für eine umfassende Schwangerschaftsberatung. Er kann diese Aufgabe privaten Institutionen übertragen.

² Personen, die in der Schwangerschaftsberatung gemäss Absatz 1 tätig sind, unterstehen in Bezug auf Tatsachen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe wahrnehmen, dem Amtsgeheimnis nach Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über das Berufsgeheimnis.

§ 51 *Schulärztlicher Dienst*

¹ Die Gemeinden sorgen für die regelmässige schulärztliche Untersuchung aller Kinder in der Kindergartenstufe und im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter.

² Der Untersuch ist obligatorisch. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes kann den Untersuch durch die Schulärztin oder den Schularzt oder auf eigene Kosten durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt durchführen lassen.

³ Die von der Schulärztin oder vom Schularzt vorgeschlagenen Massnahmen sind für die Betroffenen freiwillig. Nötigenfalls kann der Regierungsrat sie für obligatorisch erklären.

⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung der Kinder durch die Schulärztin oder den Schularzt.

⁵ In den Kantonsschulen, den Privatschulen sowie den kantonalen Sonderschulen oder Sonderschulheimen sorgt der Kanton für die notwendige schulärztliche Betreuung der vorschulpflichtigen und der schulpflichtigen Kinder.

§ 52 *Schulzahnpflege*

¹ Die Gemeinden sorgen für die regelmässige zahnmedizinische Prophylaxe und Untersuchung sowie für die Möglichkeit der Behandlung aller Kinder in der Kindergartenstufe sowie im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter.

² Die zahnmedizinische Prophylaxe und der Untersuch sind obligatorisch. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes kann den Untersuch durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder auf eigene Kosten durch eine andere Zahnärztin oder einen andern Zahnarzt durchführen lassen. Die Behandlung ist freiwillig. Sie kann von der Schulzahnärztin beziehungsweise vom Schulzahnarzt oder von einer andern Zahnärztin oder einem andern Zahnarzt durchgeführt werden.

³ Die Gemeinden tragen die Kosten der zahnmedizinische Prophylaxe und Untersuchung der Kinder durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Die Eltern tragen die Kosten für die Behandlung. Führt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Behandlung durch, kann die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern die Kosten auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise übernehmen.

⁴In den Kantonsschulen, den Privatschulen sowie den kantonalen Sonderschulen und Sonderschulheimen sorgt der Kanton für die notwendige Schulzahnpflege der vorschulpflichtigen und der schulpflichtigen Kinder.

§ 53 *Öffentliche Bäder*

Der Regierungsrat erlässt zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen die erforderlichen Vorschriften über Bau, Unterhalt und Benützung öffentlicher Bäder.

VI. Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten

§ 54

¹Der Regierungsrat kann Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, wie öffentliche Impfungen, ergreifen.

²Die Massnahmen sind für die Betroffenen freiwillig. Nötigenfalls kann der Regierungsrat sie für obligatorisch erklären.

³Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften und Massnahmen.

VII. Heilmittel

1. Allgemeines

§ 55 *Begriff*

Als Heilmittel gelten die Arzneimittel, einschliesslich Blut und Blutprodukte, sowie die Medizinprodukte.

§ 56 *Verkehr mit Heilmitteln*

¹Der Verkehr mit Heilmitteln untersteht der staatlichen Kontrolle.

²Für die Herstellung, das Inverkehrbringen und das Zulassungsverfahren, die Ein- und Ausfuhr und den Handel im Ausland, den Vertrieb, die Verschreibung und Abgabe, die Werbung und die Preisvergleiche, die klinischen Versuche mit Heilmitteln an Menschen sowie die Marktüberwachung und die Durchführung von Inspektionen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 15. Dezember 2000⁴ sowie der Pharmakopöe.

⁴SR 812.21. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

2. Versand- und Detailhandel

§ 57 *Versandhandel*

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement erteilt die Bewilligung für den Versandhandel mit Arzneimitteln.

²Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach der Heilmittelgesetzgebung des Bundes.

§ 58 *Detailhandel*

¹Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, welche entsprechend ausgebildeten Fachpersonen neben Ärztinnen und Ärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden dürfen. Ferner legt er in der Verordnung den Umfang der Abgabeberechtigung fest.

²Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung

- a. an eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten zur Abgabe aller nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel gemäss Artikel 25 Absatz 4 des Heilmittelgesetzes,
- b. an Personen, die Arzneimittel nach Formula magistralis, nach Formula officinalis oder nach eigener Formel gemäss Artikel 9 Absatz 2a, b und c des Heilmittelgesetzes herstellen.

³Voraussetzungen und Umfang der Bewilligungen gemäss Absatz 2 richten sich nach der Heilmittelgesetzgebung des Bundes.

VIII. Bestattungswesen

§ 59

¹Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Gemeinden.

²Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, namentlich die Leichenschau, die Bestattungsarten sowie die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Anlage.

IX. Schlussbestimmungen

§ 60 *Kontrollrecht und Beschlagnahme*

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Organe gemäss den §§ 6–10 dieses Gesetzes sind befugt, Kontrollen durchzuführen und die Beschlagnahme zu verfügen von

- a. Einrichtungen oder Geräten, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben,
- b. vorschriftswidrigen, fehlerhaft hergestellten, verdorbenen, unrechtmässig angepriesenen oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmten Arzneimitteln sowie dazugehörigen Packungen und Behältern,
- c. Stoffen, die der Herstellung solcher Arzneimittel dienen,
- d. unzulässigen und zur unrechtmässigen Abgabe bestimmten Anpreisungsmitteln.

² Das Gesundheits- und Sozialdepartement entscheidet über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände. Es verfügt die Rückgabe, wenn keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, verfügt es die Verwertung oder die Vernichtung. Die Eigentümerin oder der Eigentümer erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.

³ Vorbehalten bleiben das Kontrollrecht und die Einziehungsbefugnisse aufgrund der Heilmittelgesetzgebung des Bundes und der Strafbehörden.

§ 61 *Strafbestimmungen*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1 und 4, 32 Absätze 1 und 2, 37, 42, 43, 47, 48 oder 58 Absatz 2 dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 62 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 29. Juni 1981⁵ mit Ausnahme der §§ 62–66 sowie § 74,
- b. Gesetz über die Schulzahnpflege vom 15. Mai 1946⁶.

² Bis zum Erlass neuer Verordnungen bleiben die bisherigen in Kraft, soweit sie mit diesem Gesetz und mit der Bundesgesetzgebung nicht im Widerspruch stehen.

⁵ G 1982 165 (SRL Nr. 800)

⁶ G XIII 233 (SRL Nr. 546)

§ 63 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden geändert:

a. Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957⁷

§ 323

wird aufgehoben.

b. Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953⁸

§ 142

wird aufgehoben.

c. Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999⁹

§ 9 Absatz 2

²Für die schulärztlichen und die schulzahnärztlichen Dienste gelten die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005¹⁰. Der Regierungsrat regelt die anderen schulischen Dienste in einer Verordnung, insbesondere die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme durch Kinder im Vorschulalter und die Möglichkeit der Durchführung von Untersuchungen, Behandlungen und vorbeugenden Massnahmen.

d. Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001¹¹

§ 7 Absätze 1b und 2

¹Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung:

b. schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste (mit Prophylaxe),

²Für die schulärztlichen und die schulzahnärztlichen Dienste gelten die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005¹². Der Regierungsrat regelt soweit nötig die anderen schulischen Dienste in einer Verordnung, insbesondere die Möglichkeit der Durchführung von Untersuchungen, Behandlungen und vorbeugenden Massnahmen.

⁷ SRL Nr. 305

⁸ SRL Nr. 400

⁹ SRL Nr. 400_a

¹⁰ K 2005 2263

¹¹ SRL Nr. 501

¹² K 2005 2263

§ 64 *Übergangsbestimmungen*

¹ Ist ein Beruf im Gesundheitswesen nach diesem Gesetz nicht mehr bewilligungspflichtig, erlischt die erteilte Bewilligung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Ist er nach wie vor bewilligungspflichtig, bleibt die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligung gültig.

§ 65 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 13. September 2005

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Bernadette Schaller-Kurmann

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 267a

**Grossratsbeschluss
über die Zahl der Kriminalrichterinnen und -richter
sowie der Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts**

vom 12. September 2005*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 31. Mai 2005²,

beschliesst:

I.

Die Zahl der Richterinnen und Richter sowie die Zahl der Ersatzrichterinnen und -richter des Kriminalgerichts wird wie folgt festgesetzt:

- a. fünf Kriminalrichterinnen oder -richter, wovon ein Präsident oder eine Präsidentin im Vollamt und vier Mitglieder im Nebenamt,
- b. fünf Ersatzrichterinnen oder -richter.

II.

Der Grossratsbeschluss über die Zahl der Kriminalrichterinnen und -richter sowie der Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts vom 23. Juni 1998³ wird aufgehoben.

*K 2005 2281

¹ SRL Nr. 260

² Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2005.

³ G 1998 177 (SRL Nr. 267a)

III.

Der Grossratsbeschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. September 2005

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Bernadette Schaller-Kurmann
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 885d

Grossratsbeschluss über die Anpassung der Familienzulagen

vom 12. September 2005*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. März 1981¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. April 2005²,

beschliesst:

1. Es sind mindestens folgende Familienzulagen gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. März 1981³ auszurichten:
 - a. eine Geburtszulage von 800 Franken,
 - b. eine monatliche Kinderzulage von 200 Franken bis zum vollendeten 12. Altersjahr,
 - c. eine monatliche Kinderzulage von 210 Franken vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr,
 - d. eine monatliche Ausbildungszulage von 230 Franken vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
2. Der Grossratsbeschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. September 2005

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Bernadette Schaller-Kurmann

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

*K 2005 2283

¹ SRL Nr. 885

² Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2005.

³ SRL Nr. 885

Grossratsbeschluss über den Planungsbericht zum Einsatz der neuen Informations- und Kommunikations- technologien an den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Luzern

vom 12. September 2005

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. Juni 2005,

beschliesst:

1. Vom Planungsbericht zum Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien an den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Luzern wird Kenntnis genommen.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. September 2005

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Bernadette Schaller-Kurmann

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Regierungsrat

Voranschlag 2006 des Kantons Luzern

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat mit Bericht vom 23. August 2005 den Staatsvoranschlag für das Jahr 2006. Dieser schliesst in der Laufenden Rechnung bei einem Aufwand von 3352,2 Millionen Franken und einem Ertrag von 3353,1 Millionen Franken mit einem Ertragsüberschuss von 0,9 Millionen Franken ab. Mit der Ausschüttung des Erlöses aus dem Verkauf der Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank kann im Jahr 2005 die Verschuldung des Kantons um rund 800 Millionen Franken reduziert werden. Dies bedeutet für die Folgejahre reduzierte Schuldzinsen und einen reduzierten Aufwand für Abschreibungen. Der Regierungsrat beantragt daher, den Steuerfuss auf das Jahr 2006 um $\frac{1}{10}$ Einheit auf 1,60 Einheiten zu senken. Die bereinigte Investitionsrechnung (ohne Darlehens- und Beteiligungsgeschäfte) weist Ausgaben von 281 Millionen Franken und Einnahmen von 110,7 Millionen Franken aus, was Nettoinvestitionen von 170,2 Millionen Franken ergibt (Budget 2005: 180,7 Millionen Franken). In der bereinigten Finanzierungsrechnung resultiert unter Berücksichtigung von Abschreibungen in der Höhe von 146,6 Millionen Franken ein Finanzierungsfehlbetrag von 27 Millionen Franken. Dies entspricht einem Selbstfinanzierungsgrad von 84,2 Prozent. Unter Ausklammerung der Sondereffekte der SNB-Goldausschüttung entspricht dies einem Selbstfinanzierungsgrad von 112,9 Prozent. Der für das Jahr 2005 budgetierte Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen liegt bei 95,1 Prozent.

Integrierter Finanz- und Aufgabenplan 2006 bis 2010

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat mit Bericht vom 23. August 2005 den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan für die Jahre 2006 bis 2010. Der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan zeigt die vorgesehene Entwicklung der Finanzen und Aufgaben des Kantons Luzern in den nächsten fünf Jahren. Im Zahlenteil des Planes sind nur diejenigen Vorhaben eingerechnet, welche die Regierung schon beschlossen hat beziehungsweise Aufwendungen, welche sich nur mittel- und langfristig beeinflussen lassen. Neue Vorhaben, die von den Departementen geplant werden, sind nicht eingerechnet. Sie werden jedoch beschrieben und ihre Kosten geschätzt. Die Einsparungen aus der Reform 06 gemäss Schlussbericht der Kommission «Reform 06» wurden berücksichtigt. Damit die finanzpolitischen Ziele erreicht werden können, muss mit einem weiteren Entlastungspaket ab 2007 eine nachhaltige Verbesserung von 20 Millionen Franken erreicht werden.

Die Laufenden Rechnungen schliessen unter Berücksichtigung dieser Entlastungen mit einem Aufwandüberschuss von 2,6 (2007) und 5,8 Millionen Franken (2010) beziehungsweise mit einem Ertragsüberschuss von 5,5 (2008) und 6,8 Millionen Franken (2009) ab. Die Nettoinvestitionen steigen von 170,2 Millionen Franken im Jahr 2006 auf 200,4 Millionen Franken im Jahr 2010. Aus der Gesamtrechnung resultieren unbereinigte Finanzierungsfehlbeträge von 16,4 (2007), 12,3 (2008) und 16,7 Millionen Franken (2010) beziehungsweise ein Finanzierungsüberschuss von 1,2 Millionen Franken (2009). Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad beträgt 94,3 Prozent.

Für 2008 ist eine zweite Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes vorgesehen. Dafür wurden 50 Millionen Franken aus dem erwarteten Mittelzufluss infolge NFA reserviert. Die Mittel sollen vor allem in die Revision der Familien- und der Unternehmensbesteuerung fliessen. Für den Ausgleich der kalten Progression sind ab 2009 weitere 30 Millionen Franken eingestellt. Im Weiteren ist geplant, die Vermögenssteuer ab 2010 zu halbieren. Die kumulierten Entlastungen betragen in den Jahren 2008–2010 bei den Staatssteuern 125 Millionen Franken und bei den Gemeindesteuern 154 Millionen Franken.

Die Verschuldung wird dank der Ausschüttung des Erlöses aus dem Verkauf überschüssigen Goldvermögens der Nationalbank Ende 2005 rund 300 Millionen Franken betragen. In den Jahren 2006 und 2007 nimmt die Verschuldung um total rund 45 Millionen Franken zu. Ab 2008 sollen die Investitionen selbst finanziert werden können. Die Projekte Reform 06, Finanzreform 08 und das Entlastungspaket ab 2007 sollen konsequent umgesetzt werden. Bei Steuerentlastungen soll Mass gehalten werden, und auf lineare Steuersenkungen soll verzichtet werden. An der im Legislaturprogramm genannten Stossrichtung wird festgehalten: Selbstfinanzierungsgrade von über 100 Prozent, keine Neuverschuldung und eine Annäherung der Steuerbelastung der natürlichen Personen an den Durchschnitt der übrigen Kantone. Das braucht weiterhin grosse Anstrengungen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Verwaltung und den entsprechenden politischen Willen.

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehrsordnungen in der Gemeinde Weggis

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Weggis,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Weggis werden folgende Verkehrsordnungen erlassen:

- Auf der Höchistrasse wird, befristet bis 31. Dezember 2007, eine Parkverbotszone (Signal 2.59.1) erlassen. Die Signalisation erfolgt bei Parzelle Nr. 1797 (Koordinaten 674.520/209.340 und endet bei Parzelle Nr. 1768 (Koordinaten 674.400/209.435).
- Das Befahren der Höchistrasse ab Parzelle Nr. 1768 (Koordinaten 674.400/209.435) mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern (Signal 2.14) wird, befristet bis 31. Dezember 2007, verboten. Ausgenommen ist der Zubringerverkehr.
- Die Parkverbotszone auf der Hürtimattstrasse, verfügt am 24. August 2005, publiziert im Kantonsblatt Nr. 34 vom 27. August 2005, wird aufgehoben.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Abgaberechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 12. September 2005

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Befristete Verkehrsanordnung in den Gemeinden Ballwil und Eschenbach

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag der Gemeinderäte von Ballwil und Eschenbach,

verfügt:

I.

In den Gemeinden Ballwil und Eschenbach wird infolge Strassenausbau in der Gemeinde Inwil das Befahren der Gemeindestrasse Roggwil, Eien, Hiltigtobel, Sportplatz Eschenbach in beiden Richtungen, vom 26. September bis 18. November 2005, für Lastwagen verboten und mit dem Signal 2.07 «Verbot für Lastwagen» signalisiert. Der Zubringerverkehr wird gestattet.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Abgaberechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 14. September 2005

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Verkehrsanordnung in der Gemeinde Hochdorf

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag der SBB AG,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Hochdorf wird auf Parzelle Nr. 552, Bahnhof Baldegg, für die P- und Rail-Anlage folgende Parkanordnung erlassen:

- acht Parkplätze «Parkieren gegen Gebühr» (Signal 4.20), mit dem Zusatz «Zentrale Parkuhr oder SBB Parkkarte»;
- ein Parkplatz für Gehbehinderte.

Der Plan Nr. 5861/249 der Firma Aegerter und Bosshardt, Massstab 1:200 vom 25. Mai 2005, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle vif, Abteilung Verkehrstechnik, Team Verkehrsmassnahmen, oder auf der Gemeindekanzlei Hochdorf eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Abgaberechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 14. September 2005

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Verkehrsordnung in der Gemeinde Hildisrieden

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Hildisrieden,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Hildisrieden wird im Gebiet Schlüsselrain die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (Zonensignal 2.59.1) beschränkt.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Abgaberechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 14. September 2005

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Verkehrsordnung in den Gemeinden Schötz und Egolzwil

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag der Gemeinderäte Schötz und Egolzwil,

verfügt:

I.

In den Gemeinden Schötz und Egolzwil darf die Radverkehrsanlage auf der Wissenhusenstrasse ab südlicher Zufahrt Mauritiusheim bis Zufahrt Strafanstalt Wauwilermoos in beiden Richtungen nur von Velo- und Mofafahrern sowie von Fussgängern (Sig. 2.63.1) benützt werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Abgaberechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 14. September 2005

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Befristete Verkehrsordnung in den Gemeinden Doppleschwand und Hasle

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Doppleschwand,

verfügt:

I.

In den Gemeinden Doppleschwand und Hasle ist das Befahren der Strasse Doppleschwand–Entlebuch in beiden Richtungen für Lastwagen verboten (Signal 2.07). Ausgenommen ist der Zubringerdienst.

Die Verkehrsordnung ist befristet bis zum Bauende des Schwanderholzstutzes (ca. 31. Dezember 2009).

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Abgaberechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 14. September 2005

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Verkehrsordnung in der Gemeinde Werthenstein

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag der SBB AG,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Werthenstein wird auf Parzelle Nr. 105, Bahnhof Schachen, für die P-und-Rail-Anlage eine Parkanordnung für acht Parkplätze «Parkieren gegen Gebühr» (Signal 4.20), mit dem Zusatz «Zentrale Parkuhr oder SBB Parkkarte», erlassen.

Der Plan Nr. 5861/219b der Firma Aegerter und Bosshardt, Massstab 1:200 vom 3. Juni 2005, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle vif, Abteilung Verkehrstechnik, Team Verkehrsmassnahmen, oder auf der Gemeindekanzlei Werthenstein eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Abgaberechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 14. September 2005

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Aufgebot zum Nachschieskurs für das Jahr 2005**I. Einrückungspflichtig sind**

die im Kanton Luzern wohnhaften

- a. Uof, Obgfr, Gfr und Soldaten bis und mit Jahrgang 1971, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind (Armeeangehörige, welche 2005 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig),
- b. Subalternoffiziere bis zum Vorjahr der militärischen Entlassung (sie haben das Nachschiesen mit dem Sturmgewehr zu absolvieren), welche aus irgendeinem Grund die Schiesspflicht 2005 nicht oder nicht vorschriftgemäss in einem anerkannten Schiessverein erfüllt haben oder deren Resultat gestrichen werden musste.

II. Nicht einrückungspflichtig sind

- a. Verbliebene, das heisst Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen in einem Verein geschossen, aber die Mindestleistung nicht erfüllt haben. Sie werden zum Verbliebenenkurs aufgeboten;
- b. Schiesspflichtige, die im Jahr 2005 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- c. Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2005 einen Auslandsurlaub erhalten haben oder die aus dem Auslandsurlaub erst nach dem 31. Juli 2005 zurückgekehrt sind und wieder mit einer persönlichen Handfeuerwaffe ausgerüstet wurden;
- d. Militärdienstpflichtige, die erst nach dem 31. Juli 2005 wieder in die Armee eingeteilt und mit einer persönlichen Handfeuerwaffe ausgerüstet wurden;
- e. Militärdienstpflichtige, die im Verlauf des Jahres 2005 neu mit einer persönlichen Waffe ausgerüstet und nicht ausgebildet wurden, sowie Dienstpflichtige, die auf eine neue Waffe umgerüstet und nicht ausgebildet wurden;
- f. die von einer sanitarischen Untersuchungskommission Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2005 abläuft.

III. Ort und Zeit des Nachschiessekurses

Emmen, Militärschiessanlage Hüslenmoos

Samstag, 5. November 2005

Antreten: 8.30 Uhr, zu spät Antretende können weggewiesen werden.

Entlassung: spätestens um 12.00 Uhr.

IV. Allgemeine Weisungen

1. *Anzug und Ausrüstung:*
Zivilkleidung. Die Nachschiesspflichtigen haben mit persönlicher Handfeuerwaffe, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Erkennungsmarke, Messer, Dienst- und Schiessbüchlein oder Militärischem Leistungsausweis, persönlicher Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht sowie mit warmer, zweckmässiger Kleidung, einzurücken.
2. *Aufgebot:*
Diese Publikation gilt als Aufgebot. Persönliche Marschbefehle werden nicht erlassen. Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat ein verschlossenes Arzzeugnis, das Dienstbüchlein und das Schiessbüchlein oder den militärischen Leistungsausweis an das *Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Wehrpflicht, Schiesswesen, Postfach, 6000 Luzern 30*, zu senden.
3. *Ansprüche:*
Nachschiesspflichtige beziehen weder Sold, Erwerbsausfall- noch Reiseentschädigung. Die Kursteilnehmer sind im Rahmen des Militärversicherungsgesetzes gegen Krankheit und Unfall versichert.

4. *Strafbestimmungen:*

Die Nachschiesspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafrecht. Nachschiesspflichtige, die aus eigenem Verschulden verspätet einrücken oder den Kursbetrieb in anderer Weise erheblich stören, werden entlassen. Wer diesem Aufgebot nicht Folge leistet, wird bestraft.

Luzern, 15. September 2005

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig

Publikation nach § 135 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988

Kantonale Volksinitiative «Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz»

Gestützt auf § 41^{bis} der kantonalen Staatsverfassung stellen die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Luzern folgendes Initiativbegehren auf Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung in der Form einer allgemeinen Anregung:

«Der Kanton wird beauftragt, die Musikschulen als Schulart mit Bildungs- und Kultur-auftrag in das Volksschulbildungsgesetz zu integrieren.

Der Kanton beteiligt sich mit einem Pro-Kopf-Beitrag (analog der Volksschule) an den Kosten der Musikschulen.»

Ablauf der Sammlungsfrist: 16. September 2006.

Luzern, 13. September 2005

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Amt für Gemeinden

Entscheidsmittelung

(gemäss § 217^{bis} Abs. 2 StPO)

Der gesetzliche Vertreter von *Brown Johnson*, geboren am 14. November 1987, von Liberia, des Godwin und der geb. Yoyo Catherine, Asylbewerber, wohnhaft in Malters, Zentrum für Asylbewerber, wird aufgefordert, innert 20 Tagen zur Verfügung der Jugendanwaltschaft vom 22. August 2005 Stellung zu nehmen. Die Legitimation ist unter Angabe der aktuellen Wohnadresse der Stellungnahme beizulegen.

Geht innert Frist keine Stellungnahme ein, so gilt die Verfügung als angenommen.

Luzern, 6. September 2005

Jugend-anwaltschaft des Kantons Luzern

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf

in den Erbschaftssachen:

1. der am 9. August 2005 verstorbenen *Vollenweider-Bannwart Irene Maria Angela*, geboren am 2. November 1962, von Emmen und Mettmenstetten (ZH), wohnhaft gewesen in *Emmenbrücke*, Gersagstrasse 24;
2. des am 5. September 2005 verstorbenen *Kottmann Xaver*, Rentner, geboren am 5. Februar 1939, von und wohnhaft gewesen in *Gunzwil*, im Aufenthalt in Bero-münster, Pflegewohnheim Bärgmättli.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgerschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 18. Oktober 2005 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzu-melden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Vormundschaften

1. Mit Entscheid vom 13. Juli 2005 beschloss der Gemeinderat Kriens Folgendes: Für *Häfliger Joel*, geboren am 17. Februar 1984, von Luzern, wohnhaft an der Wichlernstrasse 3, Kriens, wird eine Vormundschaft auf eigenes Begehren gemäss Artikel 372 ZGB angeordnet. Zum Vormund von Häfliger Joel wird Lötcher Ruedi, Sozialabteilung Kriens, Luzernerstrasse 15, Kriens, ernannt.
2. Mit Entscheid des Gemeinderates Meggen vom 24. August 2005 wurde für *Schell-dorfer Eva*, geboren am 7. November 1969, ledig, von Bauma (ZH), wohnhaft in Meggen, Lerchenbühlhöhe 4, eine Vormundschaft nach Artikel 372 ZGB angeordnet. Zum Vormund wurde Schelldorfer-Müller Walter, Lerchenbühlhöhe 4, Meg-gen, ernannt.
3. Gemäss Entscheid vom 26. Oktober 2004 hat der Gemeinderat Knutwil als Vor-mundschaftsbehörde gemäss Artikel 370 ZGB unter Vormundschaft gestellt: *Voll-mar Peter Rudolf*, geboren am 7. August 1948, getrennt lebend, von Münchenwiler (BE), wohnhaft in Knutwil, Chelematt 13. Als Vormund wurde ernannt: Burkhard Roland, Amtsvormund, Bellevuestrasse 6, Hochdorf.

Übernahme einer Vormundschaft

Mit Entscheid des Gemeinderates Rothenburg vom 25. August 2005 wurde die Vormundschaft nach Artikel 372 ZGB (eigenes Begehren) für *Memedi-Fischer Marisa*, geboren am 17. Januar 1977, von und wohnhaft in Rothenburg, Bertiswilstrasse 11, durch die Vormundschaftsbehörde Rothenburg zur Weiterführung von der Stadt Luzern übernommen. Als Vormundin wurde Duss Bernadette, Kreuzbuchstrasse 65, Luzern, ernannt.

Testamentseröffnungen

I.

Am 23. Juni 2005 starb *Hertig Marie Luise*, geboren am 4. Januar 1923, ledig, von Rüderswil (BE), wohnhaft gewesen in *Luzern*, im Aufenthalt in Neuenkirch.

Als gesetzliche Erben kommen solche der grosselterlichen Stämme in Betracht, nämlich väterlicherseits die Nachkommen des Hertig Christian und der Hertig-Stettler Anna Elisabeth, mütterlicherseits die Nachkommen des Kern Joseph Anton und der Kern-Krüsi Maria Karolina. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt der Stadt Luzern Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 8. September 2005

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

II.

Am 30. Juli 2005 starb *Rietmann Agnes*, geboren am 21. November 1916, ledig, von Basel und Thundorf (TG), wohnhaft gewesen in *Luzern*, Sonnühlstrasse 3.

Als gesetzliche Erben kommen solche der grosselterlichen Stämme mütterlicherseits in Betracht, nämlich die Nachkommen des Rietmann Walther Adolf und der Rietmann-Lagache Emilie Wilhelmine. Diese sind der Behörde nicht abschliessend bekannt. Die Angaben über Nachkommen väterlicherseits sind der Behörde nicht bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt der Stadt Luzern Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass dem eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 13. September 2005

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

III.

Am 18. Juli 2005 starb *Ecker Anny*, geboren am 15. September 1922, von Luzern und Zürich, wohnhaft gewesen in *Hitzkirch*, Alte Landstrasse 17, Tochter des Ecker Wilhelm und der Ecker geb. Labhart Rosa Maria.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes in Betracht. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Im Sinn von Artikel 557 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, die sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Verwaltungszentrum *Hitzkirchplus* Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass dem eingesetzten Erben und den Vermächtnisnehmern unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Hitzkirch, 14. September 2005

Verwaltungszentrum *Hitzkirchplus*
Teilungsamt

Aufforderung, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen

Hiermit fordern wir die nachgenannten Personen öffentlich auf, gemäss § 28 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, dem Steueramt und dem Gemeinderat Richenthal, Dorfstrasse 41, 6263 Richenthal, die aktuelle Zustelladresse in der Schweiz innerhalb von 30 Tagen seit dieser Publikation mitzuteilen. Sofern keine Zustelladresse genannt wird, erfolgen sämtliche Zustellungen per Aktenablage. Der Fristenlauf wird dabei nicht unterbrochen. Alle damit zusammenhängenden Nachteile gehen zu ihren Lasten.

- *Nestler Urs*, geboren am 12. Dezember 1962, von Luzern und Winistorf (SO), und *Nestler-Jörger Yvonne*, geboren am 19. Januar 1965, von Luzern, Winistorf (SO) und Vals (GR), letzte Adresse: Loc Su Agu de Ozzastru, c.p. 111, 08022 Dorgali, Sardinien (Italien).

Richenthal, 8. September 2005

Steueramt und Gemeinderat Richenthal

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 90 EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	-----------------------	----------------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------------	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern-Stadt

linkes Ufer:

Luzern	398/18 a 65,4 m ² ; 2981/96,9 m ²	Hofraum/Fitnessgebäude/ Bundesplatz 2a; Vorplatz/Tankstellen- gebäude/Bundesplatz	ME: a. Willi Josef, Meggen, zu ¼; b. Gloggnier Josef, Weggis, zu ¼; c. Medici-Gloggnier Heidy, Luzern, zu ¼	ME: a. Willi Josef, Meggen, zu ¼; b. Erbgemeinschaft Styger Gotthard Erben, zu ¼; ba. Erbgemeinschaft Styger-Heller Beatrice Erben: baa. Styger Marietta, Kreuz- lingen; bab. Styger Gotthard, Luzern; bac. Bonfanti-Styger Irène, Luzern; c. Erbgemeinschaft Styger Julius und Elisabeth Erben: ca. Styger Maurus, Luzern; d. Erbgemeinschaft Styger Alois Hermann Erben:	26. 4. 1968
--------	------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Grundbuchamt Luzern-Land					
Adligenswil	35/63 a 40 m ²	Hofraum/ Wohnhaus, Wohn- und Geschäftshaus, Wohnhaus, Wohnhaus, Autoeinstellhalle, Trafostation Unter-Obgardi, Wohnhaus mit Autounter- stand/ Ober-Obgardi, Obgardirain	BW Immobilien AG, Sitz in Beckenried	Wicki Josef, Meggen	17. 9. 1979
Adligenswil	547/64 m ²	Hofraum/ Bürogebäude/ Schädritü	ME zu je ½: a. Wandeler-Odermatt Susanne, Adligenswil; b. Wandeler Peter, Adligenswil	Isenschmid Liliane, Küssnacht am Rigi	15. 12. 1995
Adligenswil	ME ½: 2566 (StWE $\frac{9}{1000}$), 50164 (ME $\frac{1}{8}$)	4½-Z-W, Keller, Reduit, Autoeinstellplatz/ Kleinebnet	Plattner-Meier Nadia, Adligenswil	ME zu ½: Plattner Erwin, Niederdorf	20. 1. 2003
Buchrain	2383 (StWE $\frac{484}{1000}$), 2386 (StWE $\frac{1}{1000}$), 2387 (StWE $\frac{3}{1000}$, ME $\frac{1}{2}$)	4½-Z-W, Disponibelraum, Geräteschopf/ Blumenweg	Mindel Marcel, Perlen	Mindel Ernest, Buchrain	1. 9. 1986
Buchrain	2383 (StWE $\frac{484}{1000}$), 2386 (StWE $\frac{1}{1000}$), 2387 (StWE $\frac{3}{1000}$, ME $\frac{1}{2}$)	4½-Z-W, Disponibelraum, Geräteschopf/ Blumenweg	ME zu je ½: a. Mindel Marcel, Perlen; b. Mindel-Gisler Marie-Theres, Perlen	Mindel Marcel, Perlen	28. 6. 2005

Buchrain	495/3 a 83 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus mit Garage/ Feldstrasse, Feld	Derendinger Doris, Rotkreuz	Derendinger Kurt Erben und Yolanda und Derendinger-Gertiser Yolanda, Buchrain, und Erbengemeinschaft Derendinger Kurt Erben: a. Derendinger-Gertiser Yolanda, Buchrain; b. Kipfer- Derendinger Esther, Altshofen; c. Derendinger Doris, Rotkreuz	3. 8. 2005
Buchrain	2136 (StWE ¹¹⁵ / ₁₀₀₀), 2138 (StWE ³⁹ / ₁₀₀₀), 2144 (StWE ¹³⁶ / ₁₀₀₀), 2145 (StWE ¹¹⁶ / ₁₀₀₀), 50082, 50091, 50111 (je ME ¹ / ₄)	4½-Z-W, Dachwohnung, 5½-Z-W, 4½-Z-W, Autoeinstellplätze (3)/ Moosstrasse, Moos	Kronenberger Revimo GmbH, Sitz in Luzern	Sidler Xaver, Hünenberg	18. 6. 1985
Buchrain	1441/6 a 84 m ²	Hofraum, Strasse/ Oberpärle	ME zu je ¹ / ₂ : a. Birrer André, Buchrain; b. Birrer-Kaufmann Zita, Buchrain	Erbengemeinschaft Zimmermann Andreas Erben: a. Zimmermann-Grüter Anna, Buchrain; b. Zimmermann Martin, Buchrain; c. Zimmer- mann Patrick, Buchrain	30. 1. 1990
Ebikon	2543/11 a 50 m ²	Acker, Wiese, Strasse/ Sonnhalde	ME zu je ¹ / ₂ : a. Felder Claudia, Ebikon; b. Dober Stefan, Ebikon	Wohnbau Ebikon AG (WBE), Sitz in Ebikon	9. 3. 1972
Gisikon	302/6 a 39 m ²	Hofraum/ Wohnhaus/ Feldhof, Villa Sophia	ME zu je ¹ / ₂ : a. Arnet André, Rotkreuz; b. Arnet-Reichmuth Beatrice, Rotkreuz	ME zu je ¹ / ₂ : a. Schmidlin Robert, Steinen; b. Schmidlin-Grogg Verena, Steinen	27. 8. 2004

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Gisikon	303/6 a 38 m ²	Hofraum/ Wohnhaus/ Villa Sophia	ME zu je ½: a. Birrer Reto, Baar; b. Birrer-Müller Karin, Baar	ME zu je ½: a. Schmidlin Robert, Steinen; b. Schmidlin-Grogg Verena, Steinen	27. 8. 2004
Horw	6249 (StWE $\frac{2}{1000}$)	5-Z-W/ Rosenfeld	Marti Robert, Stansstad	Erbengemeinschaft Marti-Wyss Elsa Erben: a. Marti Alois, Walchwil; b. Marti Walter, Wünnewil- Flamatt; c. Marti Robert, Stansstad	15. 7. 2005
Kriens	2780/5 a	Hofraum, Garten/ Wohnhaus mit Garagen/ Arsenalstrasse	ME zu je ½: a. Odermatt Alfred, Ennetmoos; b. Odermatt-Schmidli Marlis, Ennetmoos	Kunkel Siegfried, Starnberg	21. 11. 1983
Kriens; Malters	976/11 a 76 m ² ; 1476/28 a 92 m ² , 1647/21 a 61 m ²	Hofraum, Umgelände/ Wohnhaus mit Garagen/ Arsenalstrasse; Hofraum, Garten/Wohn- haus/Rothenstrasse 34; Hofraum, Garten/Wohn- haus/Rothenstrasse, Rothenstrasse 30	Avadis Anlagestiftung, Sitz in Baden	Schweizerische Lebens- versicherungs- und Renten- anstalt, Sitz in Zürich	16. 11. 1961
Littau	6387 (StWE $\frac{48}{1000}$)	4½-Z-W/ Ruopigenhöhe	ME zu je ½: a. Stanojevski Pero, Littau; b. Stanojevaska-Pavlovska Violeta, Littau	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte, Sitz in Littau	27. 3. 1974
Littau	6398 (StWE $\frac{7}{1000}$), 6399 (StWE $\frac{7}{1000}$)	4½-Z-W (2)/ Ruopigenhöhe	Beyeler Hermann, Reussbühl	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte, Sitz in Littau	27. 3. 1974

Littau	6385 (StWE $\frac{46}{1000}$)	4½-Z-W/ Ruopigenhöhe	ME zu je ½: a. Lauc Jozo, Littau; b. Lauc-Bilic Brigita, Littau	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte, Sitz in Littau	27. 3. 1974
Littau	6391 (StWE $\frac{49}{1000}$)	4½-Z-W/ Ruopigenhöhe	ME zu je ½: a. Vogel Ernst, Emmen; b. Vogel-Hofer Maja, Emmen	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte, Sitz in Littau	27. 3. 1974
Littau	6395 (StWE $\frac{51}{1000}$)	4½-Z-W/ Ruopigenhöhe	ME zu je ½: a. Häuselmann Felix, Ebikon; b. Häuselmann-Heer Rosmarie, Ebikon	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte, Sitz in Littau	27. 3. 1974
Littau	6295 (StWE $\frac{118}{1000}$), 51088, 51089 (je ME $\frac{1}{6}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Thorenbergmatte, Torenborg	ME zu je ½: a. Fiechter Arthur, Reussbühl; b. Fiechter-Rösch Erika, Reussbühl	Wüest & Cie. AG, Bauunternehmung, Nebikon; Sitz in Nebikon	16. 3. 2004
Littau	352 (ME $\frac{1}{2}$) / 2 ha 10 a 38 m ²	Hofraum, Wiese, Wege, unkultiv. Gebiet / Ober Jodersmatt	Bucher-Zumbühl Gabriela, Schenkon	ME zu ½: Zumbühl Philipp, Ascona	29. 5. 2002
Littau	1643 / 2 a 74 m ²	Hofraum, Garten / Wohnhaus / Staffelnrain	ME zu ½: Eiholzer Andreas, Reussbühl	ME zu ½: Heini René, Reussbühl	19. 12. 2001
Meggen	4685 (StWE $\frac{174}{1000}$)	4½-Z-W / Meggenhornstrasse	Karbe-Hellmann Siegrid, Luzern	Bircher Bettina, Meggen	30. 6. 2000
Meggen	1692 / 10 a 1 m ² ; 4766 (StWE $\frac{160}{1000}$)	Hofraum / Bürogebäude / Rüeggiswil; - / Büro / Luzernerstrasse	room and living ag, Sitz in Meggen	nspm ag, Sitz in Meggen	20. 10. 2000 18. 4. 2002
Meggen	485 / 10 a 33 m ²	Hofraum, Strasse / Scheideggstrasse	ME zu je ½: a. Myralf Wiedbrecht Ann, Meggen; b. Myralf Karsten, Meggen	Erni Peter, Meggen	13. 8. 2002

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Meggen	1891/5 a 96 m ²	Hofraum, Garten, Strasse / Fischereigebäude, Garage / Benzholzstrasse, Ober Bänziholz	ME zu je ½: a. Haas-Hofer Daniela, Meggen; b. Haas Franz, Meggen	Hofer Alois, Meggen	12. 2. 1980
Meierskappel	571/5 a 71 m ²	Hofraum, Strasse / Wohnhaus, Autounterstand / Sonneheim	Glur-Gutjahr Franziska, Immensee	Romano & Christen Manage- ment AG, Sitz in Luzern	4. 11. 2004
Meierskappel	2047 (StWE $\frac{8}{1000}$)	¾-Z-W, Keller, Garage / Sagematt	Zimmermann-Heller Verena, Weggis	ME zu je ½: a. Dick Siegfried, Cham; b. Dick-Wallner Elisabeth, Cham	28. 11. 2000
Schwarzen- berg	446/20 a 98 m ² ; 688/10 a 90 m ²	Hofraum, Garten, Wege / Ferienhaus / Chrägütsch; Weiden / – / Chrägütsch	ME zu je ½: a. Egger Thomas, Solothurn; b. Egger Meier Sabine, Solothurn	Egger-Schnyder von Wartensee Helene, Solothurn	5. 4. 1983
Udligenswil	452/10 a 97 m ²	Wiese / Guggenbühl	ME zu je ½: a. Käch-Scholl Claudia, Udligenswil; b. Käch Alfred Alois, Udligenswil	ME zu je ½: a. Christen AG, Küssnacht am Rigi; b. Hausheer August, Hünenberg	1. 8. 1990
Vitznau	75/3 a 53 m ²	Hofraum, Garten / Wohn- und Geschäftshaus / Seestrasse	Götschi Oliver, Vitznau	Götschi Fred, Souihel	1. 9. 1983
Weggis	3514 (StWE $\frac{3}{1000}$), 50100 (ME $\frac{1}{6}$)	2½-Z-W, Autoeinstellplatz / Riedsortstrasse	IBC-Institut für Bankmanage- ment und Controlling GmbH, Sitz in Basel	Refugium Immobilien AG, Sitz in Weggis	11. 4. 2005

Grundbuchamt Hochdorf

Aesch	780/9 a 80 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus/ Dorf	ME zu je ½: a. Scherer Andreas, Meggen; b. Scherer-Tanner Patrick, Aesch (LU)	Schererr-Buchmann Margaritha, Hergiswil (NW)	11. 9. 1991
Aesch	586/37 a 48 m ²	offenes Land/ Grabenäcker	ME zu je ½: a. Fässler-Züger Peter, Lachen; b. Fässler-Züger Lydia, Lachen	ME zu je ½: a. Rütter-Eschler Rudolf, Montefalcone nel Sannio; b. Rütter-Eschler Rosmarie, Aesch (LU)	17. 6. 1998
Altwis	653/5 a 88 m ²	Hofraum, Strassen, Wege, Gewässer/ Lagergebäude/ Dorf	Kramis-Keller Erwin, Altwis	ME zu je ½: a. Kramis-Keller Erwin, Altwis; b. Kramis-Sticher Hans, Altwis	17. 11. 1992
Ballwil	693/6 a 3 m ²	offenes Land/ Lingenweid	ME zu je ½: a. Rickenbach Josef, Küssnacht am Rigi; b. Zehnder Brigitta, Kriens	Einwohnergemeinde Ballwil	3. 10. 1974
Emmen	2694/3 a 93 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus/ Oberhof	ME zu je ½: a. Ghezzi Thomas, Cham; b. Ghezzi-Odermatt Natalie, Cham	Rogger Hans Rudolf, Orba/Alicante	25. 10. 1976
Emmen	2888/7 a 94 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus/ Hinter-Herdschwand	ME: a. Lang Robert, Emmenbrücke, zu ¼; b. Lang-Lüthi Ruth, Emmenbrücke, zu ¼; c. Lang Thomas, Emmenbrücke, zu ¼	Winteler Fritz, Horw	27. 3. 2002
Emmen	8248 (StWE 1/1000), 8783 (ME 1/100)	3½-Z-W, Autoabstellplatz/ Adligenstrasse 1	Ramchandani Michel, Luzern	Zirrus AG, Sitz in Luzern	27. 2. 1978

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ermensee	1273/5 a 42 m ²	offenes Land/ Unterbühl	Felix Franz, Aesch (LU)	Elmiger Beat, Luzern	22. 12. 1997
Ermensee	1272/6 a	offenes Land/ Unterbühl	Lang-Christen Otto, Ermensee	Elmiger Iris, Luzern	22. 12. 1997
Eschenbach	910/2 a 24 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus/ Scheuermattli	ME zu je ½: a. Kohli-Burach Angelina, Gebenstorf; b. Kohli Eric Gustave, Gebenstorf	Kohli-Burach Angelina, Gebenstorf	5. 3. 1992
Eschenbach	8782 (StWE ¹³² / ₁₀₀₀)	4½-Z-W/ Oberhof	ME zu je ½: a. Jordi-Hellmüller Ernst, Rothenburg; b. Jordi-Hell- müller Ursula, Rothenburg	Einfache Gesellschaft: a. D. Lichtsteiner AG, Sitz in Littau; b. Joller & Bissig Sanitär AG, Sitz in Stans	12. 9. 2003
Hämikon	854/6 a 75 m ²	Wiese/ Hausmatte	ME: a. Christ Marco, Hochdorf, zu ⅔; b. De Simone Christ Rosetta, Hochdorf, zu ⅓	Etterlin Peter, Hämikon	9. 8. 1994
Herlisberg	113/3 ha 40 a 23 m ² ; 255/6 a 38 m ² ; 257/5 a 48 m ²	Wiese, Wald, Wege/ Oberrinach; offenes Land/Oberrinach; offenes Land/Oberrinach	Käppeli-Hüsler Pirmin, Herlisberg	Erbengemeinschaft Käppeli Franz Erben: a. Hess-Käppeli Marianne, Eschenz; b. Käppeli Claudia, Schöftland; c. Schilliger-Käppeli Jolanda, Dagmersellen; d. Schmid-Käppeli Renata, Rickenbach (LU); e. Schälin- Käppeli Manuela, Hitzkirch; f. Käppeli Sandra Franziska, Eschenz	3. 7. 1986

Hochdorf	1995/10 a 35 m ²	Hofraum, Garten, Wege/ Kirchweid 8	ME zu je ½: a. Züsli Roland, Eschenbach (LU); b. Züsli-Lüscher Jeanine, Eschenbach (LU)	Weidpark AG, Sitz in Hochdorf	9. 8. 2002
Hochdorf	115/11 a 19 m ² ; 1151/5 a 87 m ² ; 1152/4 a 32 m ²	Hofraum, Garten/Wohn- haus/Sonnrain 4; offenes Land/-/Bürgerheim- weg; offenes Land/-/Bürgerheim- weg	Eiholzer AG, Sitz in Hochdorf	Pensionskasse der Hochdorf- Gruppe, Sitz in Hochdorf	30. 10. 1967
Hochdorf	9415 (StWE ¹⁰⁸ / ₁₀₀₀), 9446 (ME ¹ / ₉₀)	5½-Z-W, Autoeinstellplatz/ Weidpark 2	Bieri-Habermacher André, Hochdorf	Schmid Immobilien AG Buchrain, Sitz in Buchrain	1. 9. 2004
Hochdorf	1966/4 a 4 m ² ; 2048/4 a 7 m ²	Hofraum, Garten/Wohn- haus/Untere Herrenmatte; Hofraum, Garten/Wohn- haus/Untere Herrenmatte	Furrer-Bitterlin Kurt, Gelfingen	Buchmann-Willimann Franz, Hochdorf	12. 8. 1985
Müswangen	24/6 a 51 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus mit Ökonomie- gebäude/ Unterdorf	Einfache Gesellschaft: a. Junod Jean-Pierre, Bäretswil; b. Junod Claude-Alain, Hittnau	Meier Hans, Müswangen	13. 5. 1977
Rain	732/30 a	Wiese/ Sandblatten	ComRo Rohner AG, Sitz in Stansstad	Einfache Gesellschaft: a. Hirschi-Kaufmann Anna Maria, Adligenswil; b. Bucher- Kaufmann Edith, Rain; c. Felder-Kaufmann Brigitta, Rain; d. Kaschube-Kaufmann Ursula, Mörfelden-Walldorf (D), e. Studer-Kaufmann Beatrix, Sempach Stadt	31. 12. 1993

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Rothenburg	9536 (StWE $\frac{79}{1000}$), 50141 (ME $\frac{1}{60}$)	5½-Z-W/ Lindau	ME zu je ½: a. Boog Renato, Rothenburg; b. Boog-Küttel Sabrina, Rothenburg	Wohnbau AG Rothenburg, Sitz in Rothenburg	5. 9. 2003
Rothenburg	9699 (StWE $\frac{111}{1000}$), 9709 (StWE $\frac{7}{1000}$), 8598 (ME $\frac{1}{60}$)	4½-Z-W, Bastelraum, Autoeinstellplatz/ Flecken	ME zu je ½: a. Stutz-Häfliger Hanspeter, Rothenburg; b. Stutz-Häfliger Jacqueline, Rothenburg	Schützenweid AG, Sitz in Meggen	4. 9. 1992
Schongau	1053/4 a 23 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus/ Mettmenschongau	Einfache Gesellschaft: a. Basler-Gauch Rolf, Zeihen; b. Basler-Gauch Corinne, Zeihen	Gauch-Brändle Emil, Schongau	19. 11. 1962
Grundbuchamt Sursee					
Beromünster	209/2 a 59 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus, Garage/ Oberdorf	Malundama Gabriela, Hitzkirch	Bannwart Hedwig, Beromünster	6. 11. 1972
Beromünster	6389 (StWE $\frac{257}{1000}$), 6178 (ME $\frac{1}{45}$)	6½-Z-W, Autoabstellplatz/ Özlige	ME zu je ½: a. Hobi-Egli Luzia, Bero- münster; b. Hobi Alfred, Beromünster	Personalkorporationsgemeinde Beromünster	27. 10. 1981
Buttisholz	1283/12 a 7 m ²	Hofraum, Weg/ Ausstellungshalle und Werkstatt/ Gugler-Moos, Neustadt	Grüter-Handels AG, Sitz in Buttisholz	Stirnimann Urs, Schenkon	26. 3. 1991

Büron	721/26 a 35 m ²	Wiese/ Vogelmatte, Knutwilerstrasse 13	Otto Meyer GmbH Antike Baumaterialien, Sitz in Büron	Pfenniger Johann, Büron	27. 9. 1982
Eich	541/10 a 42 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus/ Langweid, Ibrigweidstrasse 35	Dettwiler Stefan, Hildisrieden	ME zu je ½: a. Strupler Erwin, Weisslingen; b. Strupler Ursula, Aeugst am Albis	10. 6. 1986
Eich	622/3 a 75 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus/ Dorf, Spillgässli 15	ME zu je ½: a. Schaz Susanne, Eich; b. Wigger Patrick, Eich	ME zu je ½: a. Ramseier Adrian, Irvine Kalifornien; b. Ramseier- Weituschat Judith, Irvine Kalifornien	14. 8. 1992
Geuensee	828/10 a 59 m ²	Wiese/ Dorf	R+K Generalunternehmung und Immobilien AG, Sitz in Richenthal	Erbengemeinschaft Hürlimann Erich Erben: a. Hürlimann-Büchler Susanne, Zug; b. Hürlimann Peter, Menzingen; c. Hürlimann Konrad, Zug; d. Hürlimann Patrick, Cham	10. 9. 2001
Geuensee	772/6 a 40 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus mit Garage/ Mörimoos	ME zu je ½: a. Rudaj Qamil, Geuensee; b. Rudaj-Gashi Flurije, Geuensee <hr/> Josef, Neuenkirch; bf. Ming- Wechsler Bertha, Sursee; bg. Wechsler Beat, Schenkon; bh. Müller-Wechsler Hildegard, Stans; bi. Näf-Wechsler Anne- liese, Schenkon	a. Erbengemeinschaft Wechsler Franz Erben: aa. Wechsler-Rogger Maria, Schenkon; b. Erbengemeinschaft Wechsler Siegfried Erben: ba. Wechsler Fridolin, Luzern; bb. Kalt-Milone Wechsler Maria, Kanada; bc. Wechsler Alois, Schenkon; bd. Wechsler Johann, Winikon; be. Wechsler	6. 5. 2005

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Geuensee	3229 (StWE $\frac{5}{1000}$), 3256 (ME $\frac{1}{4}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz/ Unterdorf, Regina Park	Arnet Walter, Geuensee	ME zu je ½: a. Wiss Jeanette, Küssnacht am Rigi; b. Arnet Walter, Geuensee	7. 6. 2005 27. 9. 2001
Geuensee	608/6 a 4 m ²	Garten, Hofraum/ Wohnhaus/ Oberdorf	ME zu je ½: a. Albisser Edgar, Sursee; b. Albisser-Petteruti Amelia, Sursee	Albisser Laurenz, Geuensee	8. 2. 1957
Geuensee	3101 (StWE $\frac{20}{1000}$)	4½-Z-W/ Dörnliacker	Kopitovic-Popovic Branka, Geuensee	ME zu je ½: a. Kopitovic-Popovic Branka, Geuensee; b. Erbgemeinschaft Kopitovic Milenko Erben: ba. Kopitovic-Popovic Branka, Geuensee; bb. Kopitovic- Popovic Sascha, Geuensee; bc. Gentile-Kopitovic Sanja, Goldau	9. 5. 2005
Grosswangen	773/6 a 1 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus, Ökonomie- gebäude/ Rainle	Reichmuth-Horat Gabriele, Grosswangen	Gütergemeinschaft Reichmuth-Horat Gabriele, Grosswangen, und Erbengemeinschaft Reichmuth-Horat Dominik Erben: a. Reichmuth-Horat Gabriele, Grosswangen; b. Pichler-Reich- muth Mirjam, Männedorf; c. Bösch-Reichmuth Zita, Grosswangen; d. Reichmuth Dominik, Horw	21. 3. 1977

Grosswangen	750/17 a 62 m ² ; 222/19 a 19 m ²	Hofraum, Garten / Wohnhaus, Ökonomiegebäude / Ehrenheim; Wald, Wege / – / Staldenberg	Erbengemeinschaft Koch-Bühlmann Anna Marie Erben: a. Erbengemeinschaft Koch-Brun Hermann Erben: aa. Koch Hermann, Würenlingen; ab. Gräni-Koch Suzanne, Unterentfelden; ac. Koch Thomas, Zürich; ad. Koch Therese, Meggen; ae. Koch Arthur, Luzern; af. Koch Martin, Sempach; b. Koch Arthur, Hergiswil (NW); c. Koch Helena, Basel; d. Stockmann-Koch Marie Louise, Sarnen; e. Koch-Lustenberger Gertrud, Meggen; f. Koch Josef, Aarau; g. Koch Erich, Langenthal; h. Kessler-Koch Marie-Theresia, Schaffhausen; i. Koch Franz, Luzern	Erbengemeinschaft Koch-Bühlmann Anna Marie Erben: a. Erbengemeinschaft Koch-Brun Hermann Erben: aa. Koch-Brun Susanna, Würenlingen; ab. Koch Hermann, Würenlingen; ac. Gräni-Koch Suzanne, Unterentfelden; ad. Koch Thomas, Zürich; ae. Koch Therese, Meggen; af. Koch Arthur, Luzern; ag. Koch Martin, Sempach; b. Koch Arthur, Hergiswil (NW); c. Koch Helena, Basel; d. Stockmann-Koch Marie Louise, Sarnen; e. Koch-Lustenberger Gertrud, Meggen; f. Koch Josef, Aarau; g. Koch Erich, Langenthal; h. Kessler-Koch Marie-Theresia, Schaffhausen; i. Koch Franz, Luzern	9. 5. 2005
Grosswangen	1622/6 a 18 m ²	Hofraum, Garten, Strasse / Wohnhaus, Garage / Feld	ME zu je ½: a. Scherrer Samuel, Grosswangen; b. Scherrer-Vinci Elena, Grosswangen	ME zu je ½: a. Hodel Beat, Ettiswil; b. Stutz Hans, Ettiswil	2. 12. 1982
Grosswangen	4256 (StWE ³⁴⁰ / ₁₀₀₀)	5½-Z-W, Galerie, Garage / Keller / Hauelen	Saurer Christoph, Willisau	Einfache Gesellschaft: a. Hunkeler Jules, Nottwil; b. Hunkeler Elmar, Grosswangen	2. 4. 2004

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Gunzwil	1560/6 a 48 m ²	Wiese/ Lindenmatt	ME zu je ½: a. van Herk-Arnet Petra, Gunz- wil; b. van Herk Ivo, Gunzwil	Achermann Pius, Gunzwil	13. 8. 1997
Gunzwil	1246/1 ha 63 a 17 m ²	Wald/ Ribi	Ineichen Georg, Eich	Felix Josef, Beromünster	12. 2. 1982
Neuenkirch	8124 (StWE $\frac{8}{1000}$), 8147, 8148 (je ME $\frac{7}{100}$)	4½-Z-Maisonette-W, Autoeinstellplätze (2)/ Krauerhusstrasse 4, 6a, 6b	ME zu je ½: a. Albisser René, Ebikon; b. Albisser-Ribi Erika, Ebikon	Einfache Gesellschaft Planungsgemeinschaft Vorderchrauerhus, Neuenkirch: a. Architekturgemeinschaft Büchler+Scheidegger GmbH, Sitz in Neuenkirch; b. K. F. Willi und Partner AG, Sitz in Neuen- kirch; c. Georg Imbach AG, Sitz in Neuenkirch; d. Broen- ner AG, Sitz in Neuenkirch	17. 3. 2004
Nottwil	727/9 a 3 m ²	Hofraum, Garten, Strasse / Wohnhaus / Muriweid	Sidler-Lang Rita, Nottwil	Sidler Josef, Nottwil	20. 12. 1983
Oberkirch	44/42 a 80 m ²	Hofraum, Garten, Wiese / Wohnhaus mit Praxis, Ziegenstall, Hühnerhaus, Hundezwinger / Nisi, Manyara	AG für Geburt Frau Gesundheit Region Sursee, Sitz in Oberkirch	Gütergemeinschaft: a. Sigrist Karl, Oberkirch; b. Sigrist-Ziegler Vreni, Oberkirch	19. 2. 1968
Oberkirch	707/8 a 51 m ²	Hofraum, Garten / Wohnhaus, Garage mit Anbau / Feld	ME zu je ½: a. Bossart René, Oberkirch; b. Bossart Urs, Oberkirch	ME zu je ½: a. Bossart Hans-Peter, Ober- kirch; b. Bossart-Eichenberger Sabine, Oberkirch	29. 8. 1979 3. 12. 1998

Pfeffikon	262/5 a 81 m ²	Hofraum, Garten / Wohnhaus / Brunnenrain	von Wyl Susanne, Pfeffikon	Merz-Furrer Anna, Leimbach	20. 8. 1984
Ruswil	2050/8 a 11 m ²	Wiese / Käppeliweid	ME zu je ½: a. Zumbühl-Bühler Marta, Luzern; b. Brugger-Kiser Luzia, Luzern	ME zu je ½: a. Röögli Beat, Zürich; b. Röögli-Birrer Caroline, Luzern	22. 5. 2000
Ruswil	2424/6 a 57 m ²	Hofraum, Garten / Ob de Chile	Zehnder Simon, Ruswil	Erbengemeinschaft Küng Josef Erben: a. Küng Helena, Ruswil; b. Küng Maria, Bern; c. Zufferey-Küng Johanna, Meggen	6. 11. 1992
Ruswil	2453/3 a 53 m ² , 8622, 8623, 8624 (je ME ¼ ₆)	Wiese / Autoeinstellplätze (3) / Ober-Rebstock, Rebstockstrasse 22, 24	ME zu je ½: a. Schöpfer Franz, Entlebuch; b. Schöpfer-Birrer Tamara, Entlebuch	Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau Schönblick (GSWS), Sitz in Ruswil	6. 1. 1982
Ruswil	2452/3 a 21 m ² , 8596 (StWE ⅓ ₀₀₀), 8617, 8618 (je ME ¼ ₆)	Wiese / Abstellraum, Autoeinstellplätze (2) / Ober-Rebstock, Rebstockstrasse 22, 24	ME zu je ½: a. Ming Beat, Ruswil; b. Ming-Blum Andrea, Ruswil	Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau Schönblick (GSWS), Sitz in Ruswil	6. 1. 1982
Ruswil	301/21 ha 74 a 71 m ² ; 283/2 ha 16 a 87 m ²	Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Wald, Gewässer / Wohnhaus mit Anbauten, Scheune, Spycher, Pumpen- häuschen, Wagenschopf und Garage, Jauchesilo, Garten- haus / Recketschwand; Wald, Wege, Gewässer / - / Ober Säliwald	Vonarburg Guido, Ruswil	Vonarburg Friedrich, Ruswil	9. 5. 1967

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ruswil	8400 (StWE $\frac{116}{1000}$)	4½-Z-W/ Ober-Rebstock, Rebstockstrasse 5	Schöpfer-Keller Urs, Ruswil	ME zu je ½: a. Schöpfer-Keller Madeleine, Ruswil; b. Schöpfer-Keller Urs, Ruswil	16. 10. 1998
Schenken	8156 (StWE $\frac{102}{1000}$), 8169 (ME $\frac{1}{8}$)	4½-Z-W/Ober-Greuel, Schützenmatte 8; Autoeinstellplatz/Ober- Greuel, Schützenmatte	ME zu je ½: a. Schmid Zeno, Schenkon; b. Schmid-Weibel Susanne, Schenken	ME zu je ½: a. Brunner Xaver, Schenkon; b. Brunner-Bieri Heidi, Schenken	9. 7. 1993
Schenken	8365 (StWE $\frac{32}{1000}$), 8407 (ME $\frac{1}{2}$)	Wohnhaus, Garage/ Tannberg	ME zu je ½: a. Lüthold Alfred, Rotkreuz; b. Lüthold-Roos Cäcilia, Rotkreuz	Baumann-Klinger Renate, Schenken	15. 5. 2000
Schenken	545/3 a 21 m ²	Wiese, Wald, Weg, Gewässer/ Schenken	Einwohnergemeinde Schenkon	Amrein-Schlüssel Hedwig, Schenken	1. 5. 2001
Schenken	632/11 a 16 m ²	Hofraum/ Gewerbegebäude/ Tannberg	Casareal AG, Sitz in Sursee	Vici AG, Sitz in Schenkon	21. 12. 1982
Schenken	221/6 a 89 m ²	Hofraum, Garten, Strasse/ Greuel, Kalberweidli	ME zu je ½: a. Felder Daniel, Schenkon; b. Felder-Brunner Monika, Schenken	Rast-Huber Hedwig, Schenkon	25. 2. 1985
Schenken	900/7 a 80 m ²	Hofraum, Garten, Strasse/ Kanalisationsrückhalte- becken, Wohnhaus/ Tannberg	Einfache Gesellschaft: a. Müller Reto, Oberkirch; b. Müller-Bussmann Petra, Oberkirch	Schenker Lukas, Oberkirch	26. 6. 2003

Sempach	620 / 4 a 53 m ² ; 5180 (ME $\frac{1}{6}$)	Hofraum / Wohnhaus, Autoeinstellplatz / Hülschern, Mattweid	Polla Reto, Buchrain	Polla-Hagemann Viktor, Sempach	26. 5. 1970
Sempach	5847 (StWE $\frac{168}{1000}$), 5806 (ME $\frac{1}{8}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Sägematt 2, Sägematt	Robert Widmer AG, Elektrische Anlagen, Sitz in Luzern	Einfache Gesellschaft Sägematt: a. Schärli Architekten AG, Sitz in Luzern; b. Bachmann + Gabriel Architekten AG, Sitz in Sempach; c. Schürch Peter AG, Sitz in Sempach	9. 5. 2005
Sempach	5858 (StWE $\frac{170}{1000}$), 5830, 5831 (je ME $\frac{1}{8}$)	5½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Sägematt 6, Sägematt	Stocker Franz, Herlisberg	Einfache Gesellschaft Sägematt: a. Schärli Architekten AG, Sitz in Luzern; b. Bachmann + Gabriel Architekten AG, Sitz in Sempach; c. Schürch Peter AG, Sitz in Sempach	9. 5. 2005
Sursee	1824 / 33 a 97 m ²	Acker, Wiese, Strasse / Allmend, Allmendstrasse	Pirosig AG, Sitz in Sursee	Stabaka Sursee AG, Sitz in Sursee	28. 10. 1988
Sursee	8311 (StWE $\frac{51}{1000}$); 8923 (ME $\frac{1}{15}$)	5½-Z-W/ Bifang, Leopold- weg 1a; Autoeinstellplatz / Bifang, Leopoldstrasse	Nazzaro Franco, Sursee	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte, Sitz in Littau	16. 6. 2003
Sursee	8777 (StWE $\frac{62}{1000}$), 8757 (ME $\frac{1}{10}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Vorstadtmühle, Luzernstrasse 10, Luzernstrasse	Vlajkovic Eduard, Sursee	Infanger Sylvia, Horw	23. 5. 2003
Sursee; Mauensee	1267 / 39 a 75 m ² ; 72 / 16 a 72 m ²	Hofraum / Autoservice- gebäude, Tankstellenüber- dachung, Autoreparatur- werkstatt / Strassmatte; Parkplatz, Tankstelle / Auto- ausstellungsraum mit Büro / Chotten	Epper Sursee AG, Sitz in Sursee	Epper Kurt, Kastanienbaum	8. 1. 1971

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Grundbuchamt Willisau					
Dagmersellen	454/1 ha 8 a 53 m ²	Hofraum, Garten, Anlagen/ Werkhalle, Büro und Wohnung, Roheisenlager- halle/ Werkstrasse	Alcan Allega AG, Sitz in Niederglatt	Aluminium Metall Almet AG, Sitz in Zürich	7. 1. 1981
Fischbach; Zell	379/2 ha 77 a 88 m ² , 382/75 a 95 m ² , 401/13 ha 87 a 47 m ² , 402/2 ha 39 a 61 m ² ; 1616/ca. 73 a 24 m ²	Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Wald, Wege, Gewässer/ Wohnhaus mit Scheune, Wohnhausanteil, Hühner- haus, Getreidescheune/ Schönentüel, Sonnseiten- wäldli; Wald/-/Aarbergwald	Eschler-Rohner David, Fleurier	Einfache Gesellschaft: a. Eschler-Mahler David, Fischbach; b. Eschler-Mahler Alma, Fischbach	24. 6. 1985
Hergiswil	2046 (StWE ⁸⁰⁰ / ₁₀₀₀ , ME ½)	4½-Z-W/ Vorder-Opfersei	Bammert-Lustenberger Marita, Hergiswil bei Willisau	Bammert-Lustenberger René, Hergiswil bei Willisau	12. 9. 2003
Hergiswil	2047 (StWE ⁸⁰⁰ / ₁₀₀₀ , ME ½)	4½-Z-W/ Vorder-Opfersei	Bammert-Kunz Nathalie, Hergiswil bei Willisau	Bammert-Kunz Alois, Hergiswil bei Willisau	12. 9. 2003
Menznau	1006/5 a 84 m ² ; 1211/4 a 56 m ² ; 3008 (StWE ⁸⁰⁰ / ₁₀₀₀)	Hofraum, Anlagen/-/Rüdel; Hofraum, Garten/-/Moos- matte; -/Landmaschinenwerkstatt, mechanische Werkstätte/ Rüdel	Bächtold Landtechnik AG, Sitz in Menznau	Bächtold-Röllli Ernst, Menznau	15. 4. 1981
Nebikon	407/19 a 67 m ² ; 244/12 a 60 m ²	Hofraum/Autoreparatur- werkstatt mit Wohnung/ Vorstatt; Acker, Wiese /-/Vorstatt	Bossert Walter AG, Sitz in Nebikon	Bossert-Willimann Walter, Nebikon	22. 12. 1978 27. 2. 1981 21. 9. 1983

Nebikon	2103 (StWE $\frac{53}{1000}$)	3½-Z-W/ Gründenmatten	Peter-Käch Hans, Nebikon	ME zu je ½: a. Steinmann Bruno, Schötz; b. Peter-Käch Hans, Nebikon	18. 7. 1994 27. 2. 1995
Schötz	3191 (StWE $\frac{177}{1000}$)	5½-Z-W/ Ausserdorf	Heller-Duss René, Wauwil	Heller-Aecherli Walter, Schötz	8. 7. 1997
Schötz	892/16 a 45 m ²	Hofraum, Anlagen/ Baumaschineneinstellhalle/ Nebikerstrasse	Ruckstuhl Baggerbetrieb AG, Sitz in Schötz	Ruckstuhl Vinzenz, Egolzwil	19. 4. 1993 14. 12. 2001
Willisau- Stadt	2244 (StWE $\frac{97}{1000}$)	4½-Z-W/ Höchhus	Kammermann-Stenz Erwin, Willisau	Einfache Gesellschaft: a. Kammermann-Stenz Erwin, Willisau-Stadt; b. Büchli-Peyer Walter, Willisau-Stadt	21. 12. 1999 13. 12. 2000
Willisau- Stadt	265/48 a 51 m ²	Hofraum, Garten, Anlagen/ Wohn- und Geschäftshaus/ Kreuzstrasse	Alfred Müller AG, Sitz in Baar	Winova AG, Sitz in Willisau-Stadt	22. 7. 1993
Willisau- Stadt	445/1 a 8 m ²	Acker, Wiese, Gewässer/ Grund	Amrein Kurt, Willisau	a. Erbegemeinschaft Schärli Emil Erben: aa. Schärli Friedrich, Willisau- Stadt; b. Erbegemeinschaft Müller-Schärli Anna Maria: ba. Müller-Hodel Willi, Ebersecken; bb. Müller-Bucher Alois, Ebersecken; bc. Müller Guido, Willisau-Stadt; bd. Eiholzer-Müller Annaliese, Grossdietwil	23. 4. 1958

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Grundbuchamt Entlebuch					
Doppelschwand	233/1 ha 55 a 73 m ²	Wald, Strassen, Wege / Goberwald	Balmer-Buholzer Wilhelm, Schüpfheim	Erbengemeinschaft Balmer-Enzmatt Gottfried Erben: a. Balmer Martha, Schüpfheim; b. Balmer-Bucher Bruno, Oberkirch; c. Kunz-Balmer Margaritha, Teufen (AR); d. Balmer-Buholzer Wilhelm, Schüpfheim; e. Roos-Balmer Frieda, Oberkirch	20. 11. 1973
Entlebuch	1525/4 a 65 m ²	Hofraum, Streue / Wochenendhaus, Einstellraum / Wissenegg	Schweizer Ursula, Eschenbach (LU)	Rosset Arnold, Erlen	27. 6. 1995
Entlebuch	1005/43 a; 1070/3 ha 76 a 82 m ² ; 1086/1 ha 27 a 64 m ² ; 1157/40 a 26 m ² ; 1198/55 a 91 m ² ; 1228/7 a 27 m ² ; 1325/ 18 ha 15 a 13 m ² ; 1831/2 ha 18 a 1 m ²	Wald / - / Mettili; Acker-Wiese, Garten, Hof- raum, Wege / Wohnhaus, Remise, Holzhaus, Wohnhaus und Scheune, Scheune, Unter- kunftsgebäude, Bienenhaus, Remise / Mettilimoos; Streueriet, Wald, Hofraum / Hütte / Nesselbrunnebode; Wiese, Gewässer, Hofraum / - / Finsterwald; Wald, Streueriet, Gewässer / - / Fuchserwald;	Roth Alfred, Entlebuch <hr/> Wald, Gewässer / - / Wissenegg; Acker, Wiese, Wald, Garten, unkultiv. Gebiet, Hofraum, Wege, Gewässer / Wohnhaus und Scheune, Spycher, Weid- scheune, Remise, Holzhaus / Chnubel, Hinder; Wege, Gewässer, Weiden / - / Finsterwald	Roth-Weibel Alfred, Entlebuch	3. 8. 1973

Entlebuch	89/6 ha 74 a 20 m ² ; 594/22 a 82 m ² ; 596/59 a 25 m ² ; 598/1 ha 47 a 19 m ² ; 683/25 a 60 m ² ; 685/16 a 98 m ² ; 691/2 ha 49 a 84 m ²	Wiese, Wald, Hofraum, Wege, Gewässer / Wohnhaus, Scheune, Wohnhaus, Jauchensilo / Zeughof; Wald, Gewässer / – / Zeugmoos; Acker, Wiese, Gewässer / – / Zeugmoos;	Kaufmann Alwin, Ebnet	Kaufmann Franz, Ebnet	7. 11. 1985
Escholzmatt	8070 (StWE ^{3%} _(m))	Wohnung, Garage / Moosmatte	Hofstetter Robert, Escholzmatt	Gütergemeinschaft: a. Walser-Wicki Claudia, Escholzmatt; b. Walser Tobias, Escholzmatt	13. 12. 1985
Flühli	1266/17 a 67 m ²	Weiden / Ferienhaus / Grön	Scheibel-Bieri Béatrice, Widen	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Bieri Brigitte, Miami Shores; b. Scheibel-Bieri Béatrice, Widen; c. Bieri Markus, Widen; d. Bieri Daniela, Buochs	30. 10. 1997
Flühli	1902/2 a 30 m ²	Hofraum / Wohnhaus / Rischli	Schmid-Schmid Irène, Hunzenschwil	Rey-Steiner Regula, Sörenberg	11. 12. 1995
Flühli	1706/9 a 99 m ²	Hofraum / Wohnhaus, Garage / Heidigbüel	Rey-Steiner Regula, Sörenberg	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Schenker Daniel, Schüpfeim; b. Schenker-Stirmimann Heidy, Schüpfeim	10. 7. 1995
Flühli	1811/7 a 71 m ²	Hofraum, Weg, Wald / Wohnhaus / Schöniseimoos	Erbengemeinschaft Koch-Wagner Gotthard Erben: a. Koch-Wagner Viola, Flühli; b. Stucki-Koch Therese, Derendingen; c. Koch Thomas, Biberist; d. Koch Bernhard, Kriens	Koch Gotthard, Sörenberg	4. 2. 1969

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Hasle	901/21 a 18 m ²	Wald/ Chriesbaumewald	Lustenberger-Amrein Hans, Hasle	Lustenberger-Duss Rosmarie, Zürich	14. 1. 1998
Marbach	931/30 a 76 m ² ; 1150/7 a 4 m ²	Weidland/Ferienheim Schrattenblick/Lochsite; Hofraum, Wege/-/Lochsite	Jeker Kurt, Luterbach	Einwohnergemeinde Derendingen	10. 4. 1971
Werthenstein	799/1 a 93 m ² ; 5013 (ME $\frac{1}{9}$)	Hofraum/ Wohnhaus, Autoeinstellplatz/ Mätteliguët, Schachen	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Brun Markus, Kriens; b. Brun-Wey Claudia, Kriens	Renggli Hans, Malters	3. 2. 1994

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Willisau-Land: Genehmigung der Umteilung von der 2. in die 1. Bauzonenetappe (Gewerbezone)

Im Sinn von § 43 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern gibt der Gemeinderat Willisau-Land bekannt, dass das Grundstück Nr. 78, Grundbuch Willisau-Land, mit Entscheid vom 27. Oktober 2003 von der Gewerbezone (G) 2. Etappe in die Gewerbezone (G) 1. Etappe umgeteilt wurde. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Willisau, 13. September 2005

Gemeinderat Willisau-Land

Gemeinde Marbach: Genehmigung des Strassenreglements

Im Sinn von § 21 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 964 vom 6. September 2005 das Strassenreglement der Gemeinde Marbach vom 29. Juni 2005 mit einer formellen Änderung in Artikel 4 und einem Hinweis zu Artikel 26 genehmigt hat.

Marbach, 12. September 2005

Gemeinderat Marbach

Öffentliche Planauflagen

I.

Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gegenstand: *starkstromrechtliches Plangenehmigungsgesuch für Transformatorstation Bodenachermatte (Vorlage S-142977) und 20-kV-Kabelleitung (Vorlage L-205189).*

Gemeinde: *Reiden.*

Gesuchstellerin: *Centralschweizerische Kraftwerke AG, Hirschengraben 33, Luzern.*

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 19. September bis 18. Oktober 2005, auf der Gemeindekanzlei Reiden und in der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, zur öffentlichen Einsicht auf.

Die öffentliche Planaufgabe hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Luzern, 8. September 2005

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates:

Kanton Luzern

Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation

II.

Gemeinde Aesch: Ausbau von Güterstrassen Fahrwangenstrasse und Zufahrt Waldeck

Die Fahrwangenstrasse und die Zufahrt Waldeck müssen saniert bzw. ausgebaut werden. Diese Strassenbaumassnahmen werden mit Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen unterstützt. Das Projektbewilligungsverfahren auf Gemeindeebene ist bereits abgeschlossen. Die Publikation erfolgt aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 sowie von Artikeln 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Aesch.

Güterstrassen: Fahrwangenstrasse und Zufahrt Waldeck.

Bauvorhaben: Ausbau und Verstärkung.

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom 19. September bis 8. Oktober 2005, auf der Gemeindekanzlei Aesch zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gegen die Unterstützung mit Bundesbeiträgen sind bis 8. Oktober 2005 schriftlich und begründet an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Centralstrasse 33, 6210 Sursee, einzureichen. Einspracheberechtigt sind Organisationen und Verbände, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Sursee, 14. September 2005

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion

III.

Stadt Luzern: Wegprojekt Seeuferweg am Bürgenstock

Der Stadtrat Luzern führt gemäss Artikel 3 FWG folgende Planaufgabe durch:

Gemeinde: Luzern.

Öffentlicher Wanderweg: Seeuferweg am Bürgenstock.

Felsenweg: Abschnitt Hammetschwandlift bis Kantonsgrenze beim Känzeli Honegg.
Bauvorhaben: Anschüttung von 760 m³ Felsausbruchmaterial aus Tunnel am Felsenweg auf einer Fläche von zirka 2800 m². Bau einer provisorischen Transportseilbahn für die Dauer der Bauzeit, November 2005 bis Juni 2006, vom Bürgenstockgrat bis zum Seeufer.

Auflageort: Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Montag, 19. September, bis Montag, 10. Oktober 2005, beim Tiefbauamt der Stadt Luzern, 2. OG, Industriestrasse 6, Luzern, zur Einsicht auf.

Auskünfte erteilt während der öffentlichen Auflage zu Bürozeiten der Projektleiter des Tiefbauamtes der Stadt Luzern, Guerino Riva (Telefon 041 208 86 55).

Allfällige Einsprachen zum Auflageprojekt «Seeuferweg am Bürgenstock, Stadt Luzern, Anschüttung von Felsausbruchmaterial aus neuem Tunnel für die Sanierung des Felsenweges am Bürgenstock/Abschnitt Ost» sowie «provisorische Transportseilbahn» sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung im Doppel beim Stadtrat Luzern einzureichen. Einspracheberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die vom Projekt in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden.

Luzern, 14. September 2005

Stadtrat Luzern

IV.

Gemeinde Ebikon: Baugesuch für den Neubau einer Mobilfunkantennenanlage

Im Sinn der §§ 193 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird öffentlich publiziert: Baugesuch für den Neubau einer Mobilfunkantennenanlage (2. Planaufgabe).

Bauherrschaft und Gesuchstellerin: TDC Switzerland AG (sunrise), Thurgauerstrasse 60, Zürich.

Planverfasserin: Casaplan AG, Schellenrainstrasse 13, Sursee.

Grundeigentümerin: Buchhaltungsstelle AG, Keramikweg 11, Ebikon.

Lage/Standort: Gemeinde Ebikon, Keramikweg 11, Parzelle Nr. 554, Gebäude-Nr. 343.
Zone: zweigeschossige Wohnzone für verdichtete Bauweise (W2d).

Koordinaten: 666.826/213.404.

Die Baugesuchsunterlagen mit neuem Standortdatenblatt (24. August 2005) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 19. September bis 10. Oktober 2005, bei der Gemeindeverwaltung Ebikon (1. Stock rechts), Riedmattstrasse 14, Ebikon, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innerhalb dieser gesetzlichen Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Privatrechtliche und öffentliche Einsprachepunkte sind als solche zu bezeichnen.

Ebikon, 13. September 2005

Gemeinderat Ebikon

V.

Gemeinde Kriens: Gestaltungsplan Schellenmatt

Im Sinn von § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird publiziert: Gestaltungsplan Schellenmatt, über die Parzellen Nrn. 74 (Teil) und 75, Grundbuchpläne Nrn. 11 und 15.

Grundeigentümer: Werner Baumgartner-Brun, Schällenmattweg 2, Kriens; Josef Baumgartner-Troxler, Schällenmattweg 4, Kriens; Marianne Haas-Baumgartner, Juch 201, Obernau; Rita Niederberger-Baumgartner, Lauerzweg 17, Kriens; Kurt Baumgartner, Stradun 330, Scuol.

Baurechtnehmerin: Eberli Partner Generalunternehmung AG, Feldstrasse 2, Sarnen. Planverfasser: MMJS Martin + Monika Jauch-Stolz, dipl. Architekten ETH/SIA, Brünigstrasse 25, Luzern; Raderschall Landschaftsarchitekten AG, Burgstrasse 69, Meilen.

Die Planunterlagen liegen während 30 Tagen, vom 19. September bis 18. Oktober 2005, auf dem Baudepartement der Gemeinde Kriens, 2. OG, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Kriens zu richten. Wird eine Einsprache abgewiesen oder darauf nicht eingetreten, hat der Einsprecher die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen (§ 212 Abs. 2 PBG, § 69 PBV).

Schalterstunden: Montag bis Freitag, 7.30–11.45 Uhr und 13.30–16.30 Uhr.

Kriens, 12. September 2005

Gemeinderat Kriens

VI.

Gemeinde Kriens: Werkleitungserneuerung im Sportweg

Die Pläne für die Werkleitungserneuerung im Sportweg, Kriens, liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, ab Montag, 19. September 2005, im Sinn von § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer auf dem Baudepartement Kriens, Schachenstrasse 6, 2. OG, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist schriftlich und begründet dem Gemeinderat Kriens einzureichen.

Kriens, 13. September 2005

Gemeinderat Kriens

VII.

*Gemeinde Malters: Strassenprojekt Ausbau (Verstärkung)
der Güterstrasse Spahau–Fluck–Chrattenbach*

Der Gemeinderat Malters führt gemäss § 71a Absatz 2 des kantonalen Strassengesetzes in Verbindung mit § 193 Absätze 1 und 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Strassengenossenschaft Spahau–Fluck–Chrattenbach, Malters.

Strasse: Güterstrasse Spahau–Fluck–Chrattenbach.

Bauvorhaben: Ausbau (Verstärkung).

Das Strassenprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Mittwoch, 21. September, bis Montag, 10. Oktober 2005, auf der Gemeindekanzlei Malters zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf § 71a Absatz 2 des kantonalen Strassengesetzes sowie aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Malters einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechtes. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Malters, 14. September 2005

Gemeinderat Malters

VIII.

*Gemeinde Rain: Gestaltungsplan Niderhölzli-Chänelmatt,
umfassend Niderhölzli Teil 2, Niderhölzli Teil 3 und Chänelmatt*

Im Sinn von § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert: Gestaltungsplan Niderhölzli-Chänelmatt, Grundstücke Nrn. 22, 25, 377, 392 und 728, alle Grundbuch Rain.

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Geschwister Burkart, Andreas Burkart jun., Schöllsliweg 5, Rain; Stockwerkeigentümergeinschaft Rüti 11, Hanspeter Villiger, Dorfstrasse 33, Rain; Wydematt AG, Grossweid 2, Rain; Hans-Peter Buck, Niderhölzli 1, Rain; Joe Habermacher, Hasli, Rain; Erbgemeinschaft Habermacher, Josef Fischer, Pilatusstrasse 17, Emmenbrücke.

Projektverfasserin: W. + R. Leuenberger AG, Grossweid 2, Rain.

Die Planunterlagen liegen während 30 Tagen, vom 19. September bis 19. Oktober 2005, bei der Gemeindeverwaltung Rain zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind im Doppel innert dieser Frist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rain einzureichen.

Rain, 17. September 2005

Gemeinderat Rain

IX.

Gemeinde Hildisrieden: Strassenprojekt für die Instandsetzung der Güterstrasse Dorf–Gimmermee–Wernischwand, Neubau der Hofzufahrt Eiholz und Ausbau der Hofzufahrt Ober Schlüssel

Der Gemeinderat Hildisrieden führt gemäss § 71a Absatz 2 des kantonalen Strassengesetzes in Verbindung mit § 193 Absätze 1 und 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Strassengenossenschaft Gimmermee, Hildisrieden.

Strasse: Güterstrasse Dorf–Gimmermee–Wernischwand, Hofzufahrt Eiholz und Hofzufahrt Ober Schlüssel.

Bauvorhaben: Instandsetzung, Neubau, Ausbau.

Das Strassenprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Mittwoch, 21. September, bis Montag, 10. Oktober 2005, auf der Gemeindekanzlei Hildisrieden zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf § 71a Absatz 2 des kantonalen Strassengesetzes sowie aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hildisrieden einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechtes. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Hildisrieden, 14. September 2005

Gemeinderat Hildisrieden

X.

Gemeinde Grossdietwil: Gestaltungsplan Feld- und Blumenweg

Im Sinn von § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert: Gestaltungsplan Feld- und Blumenweg, Grossdietwil, über Grundstück Nr. 610, Feld-Dorf, Grossdietwil.

Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: Einwohnergemeinde Grossdietwil.

Projektverfasserin: Koffel & Partner AG, dipl. Architekten HTL/STV, Steingasse 2, Grossdietwil.

Die Planunterlagen liegen während 30 Tagen, vom 19. September bis 18. Oktober 2005, auf der Gemeindekanzlei Grossdietwil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Grossdietwil zu richten.

Grossdietwil, 14. September 2005

Gemeinderat Grossdietwil

XI.

Gemeinde Neudorf: Baugesuch Morentalerwald

Der Gemeinderat Neudorf führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller/Grundeigentümer: Hans und Inge Schicker-Jung, Döderhof 2, Neudorf.
Planverfasserin: Arbeitsgemeinschaft für Natur und Landschaft, Pius Häfliger, Badhus 9, Grosswangen.

Grundstück: Nr. 1265, Grundbuch Neudorf.

Ortsbezeichnung: Morentalerwald.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Weiherprojekt zur ökologischen Aufwertung.

Auflagefrist: 19. September bis 8. Oktober 2005.

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen bei der Gemeindekanzlei Neudorf zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Neudorf einzureichen.

Neudorf, 13. September 2005

Gemeinderat Neudorf

XII.

Gemeinde Neuenkirch: Bebauungsplan und Baugesuch der Amrein Futtermühle AG

Vom 19. September bis 18. Oktober 2005 gelangt im Sinn von §§ 61 und 69 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern zur öffentlichen Auflage: Bebauungsplan über das Grundstück Nr. 1455, Industriestrasse 18, Sempach Station, der Amrein Futtermühle AG, Industriestrasse 18, Sempach Station.

Vom 29. September bis 18. Oktober 2005 wird im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgendes Baugesuch öffentlich aufgelegt: Erweiterung des Siloturms auf dem Grundstück Nr. 1455, Gebäude-Nr. 734, Industriestrasse 18, Sempach Station, der Amrein Futtermühle AG, Industriestrasse 18, Sempach Station (Höhe 38 m).

Die Unterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf. Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Neuenkirch zu richten. Einspracheberechtigt sind Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben, und private Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten Zielen im Kanton widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zweckes, soweit die Interessen des Natur- und Heimatschutzes berührt werden.

Neuenkirch, 13. September 2005

Gemeinderat Neuenkirch

XIII.

Gemeinde Rickenbach: Gestaltungsplan Sonnegg

Im Sinn von § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich aufgelegt: Gestaltungsplan Sonnegg, über den eingezonten Teil des Grundstückes Nr. 226, Seebliacher, Grundbuch Rickenbach.

Grundeigentümerin: Marie Habermacher, St. Martinsgrund 9, Sursee, vertreten durch den Amtsvormund Roland Burkhard, Amtsvormundschaft der Ämter Sursee und Hochdorf, Bellevuestrasse 6, Hochdorf.

Gesuchsteller: Nicole und Tobias Häfeli-Konrad, Wesmerihof 1, Rickenbach; Yvonne und Thomas Häfeli-Muff, Rösslimatte 3, Rickenbach; Andrea und Jwan Wechsler-Gugelmann, Kirchweg 6, Rickenbach.

Planverfasserin: Allbau Rickenbach AG, Architektur und GU, Wetzwilerweg 4, Rickenbach.

Die Unterlagen und Pläne zum Gestaltungsplan liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, von Montag, 19. September, bis Mittwoch, 19. Oktober 2005, auf der Gemeindkanzlei Rickenbach zur Einsichtnahme auf.

Allfällige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rickenbach, Kirchplatz 1, 6221 Rickenbach, einzureichen.

Rickenbach, 14. September 2005

Gemeinderat Rickenbach

XIV.

Gemeinde Ruswil: Baubewilligung Hinder Pfaffischwand mit Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

(gemäss § 48 der Umweltschutzverordnung)

Bauherr: Hans Peter Bucheli Brunner, Hinder Pfaffischwand, Ruswil.

Bauvorhaben: Anbau Schweinestall und Futterlager.

Grundstück: Nr. 45, Hinder Pfaffischwand, Grundbuch Ruswil, des Hans Peter Bucheli-Brunner, Hinder Pfaffischwand, Ruswil (Koordinaten 653.950/215.150).

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Baubewilligung mit Unterlagen sowie die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes der Dienststelle Umwelt und Energie können gemäss Artikel 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung während 30 Tagen auf dem Bauamt Ruswil, vom 19. September bis 19. Oktober 2005, eingesehen werden.

Ruswil, 14. September 2005

Gemeinderat Ruswil

XV.

*Stadt Sursee: Änderung des Zonenplanes**(ersetzt Publikation im Kantonsblatt vom 10. September 2005)*

Im Sinn von § 61 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 liegen folgende Unterlagen öffentlich auf: Änderung des Zonenplanes Umzonung Triechter:

- Umzonung Parzelle Nr. 562, Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Teilfläche Bc in Ba: bisheriger Standort Restaurant- und Hotelbetrieb,
- Umzonung Parzelle Nr. 562, Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Teilfläche Ba in Bc: neuer Standort Restaurant- und Hotelbetrieb,
- *Gewässerbaulinie.*

Termine: Planaufgabe ab Montag, 19. September 2005; Endtermin für Einsprachen Dienstag, 18. Oktober 2005.

Diese Änderung liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen beim Bereich Bau, Christoph-Schnyder-Strasse 1b, Sursee, im Planauflageraum, von Montag bis Freitag, 8.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr, Donnerstag bis 18.00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist kann gegen die öffentlich aufgelegten Unterlagen beim Stadtrat Sursee schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die Einsprachebefugnis richtet sich nach § 207 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern.

Sursee, 13. September 2005

Stadtrat Sursee

XVI.

Gemeinde Altishofen: Teilrevision des Zonenplanes

Gestützt auf § 61 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird die folgende Teiländerung des Zonenplanes der Gemeinde Altishofen öffentlich aufgelegt: Umzonung der zweigeschossigen Wohnzone von Grundstück Nr. 43, Dorf, in das Übrige Gemeindegebiet, der Grundstücke Nrn. 3 und 39, Eichbühlstrasse, vom Übrigen Gemeindegebiet in die zweigeschossige Wohnzone mit Gestaltungsplanpflicht, des Grundstückes Nr. 167, Kantonsstrasse, von der Gewerbezone in die Landwirtschaftszone; Anpassung der Industriezone Gäuerhof, Grundstück Nr. 207, an das Betriebsareal.

Die Planunterlagen sowie der Vorprüfungsbericht liegen während 30 Tagen, von Montag, 19. September, bis Dienstag, 18. Oktober 2005, auf der Gemeindeganzlei Altishofen öffentlich auf.

Während der Auflagefrist kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, gegen die Teilrevision des Zonenplanes schriftlich und begründet beim Gemeinderat Altishofen Einsprache erheben.

Altishofen, 12. September 2005

Gemeinderat Altishofen

XVII.

Gemeinde Hergiswil b.W.: Baugesuch Sonnhalden

Der Gemeinderat Hergiswil b.W. führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Karl Kohler-Bucher, Sonnhalden, Hergiswil b.W.

Bauvorhaben: Ausbau Hofzufahrt.

Grundstück: Nr. 605, Sonnhalden, Grundbuch Hergiswil b.W.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 19. September bis 10. Oktober 2005, auf der Gemeindekanzlei Hergiswil b.W. zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen sowie solche privatrechtlicher Natur sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel eingeschrieben beim Gemeinderat, 6133 Hergiswil b.W., einzureichen.

Hergiswil b.W., 8. September 2005

Gemeinderat Hergiswil

XVIII.

Gemeinde Reiden: Änderung des Zonenplanes im Gebiet Lusberg

Aufgrund von § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) führt die Gemeinde Reiden folgendes öffentliches Planaufgabeverfahren durch:

- Abgrenzung des Übrigen Gemeindegebietes und der Bauzone W1 betreffend das Grundstück Nr. 2379, Lusberg, Grundbuch Reiden;
- Einteilung des Grundstückes Nr. 2384, Lusberg, Grundbuch Reiden, und teilweise die Grundstücke Nrn. 555, 2378, 2379, 2380, 2385 und 2389, Lusberg, Grundbuch Reiden, ins Übrige Gemeindegebiet.

Die bereits in die Bauzone W1 eingezonten Grundstücke Nrn. 501, 502, 554, 555, 785, 789, 2287, 2288 und 2378, Lusberg, Grundbuch Reiden, sind von dieser Anpassung des Zonenplanes nicht betroffen.

Die Zonenplanänderungen der Gemeinde Reiden liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, von Montag, 19. September, bis Dienstag, 18. Oktober 2005, auf der Gemeindeverwaltung Reiden, Grossmatte 1, 1. Stock, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Reiden, Grossmatte 1, 6260 Reiden, zu richten. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 PBG.

Reiden, 16. September 2005

Gemeinderat Reiden

XIX.

Gemeinde Willisau-Stadt: Änderung des Gestaltungsplanes Bleuen

Im Sinn von § 77 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird öffentlich publiziert: Änderung des Gestaltungsplanes Bleuen für die Überbauung der Parzelle Nr. 236 (Teilfläche).

Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: Emil Peyer AG, Hoch- und Tiefbau, Ross-gassmoos, Willisau.

Planverfasser: Beat Hodel, Architekturbüro, Längmatt 6, Ettiswil.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, von Montag, 19. September, bis Dienstag, 18. Oktober 2005, auf dem Bauamt Willisau, Zehntenplatz 1, 2. Stock, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gegen die Änderung des Gestaltungsplanes Bleuen sind schriftlich und begründet innert der genannten Frist beim Stadtrat Willisau einzu-reichen.

Willisau, 13. September 2005

Stadtrat Willisau

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten

I.

1. Auftraggeber: *Staat Luzern*, vertreten durch das Finanzdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Gegenstand des Auftrags:
 - a. Bauprojekt: *Kantonales Spital Sursee-Wolhusen KSSW, Sanierung Schliessanlage.*
 - b. Ausführungsort: Sursee und Wolhusen.
 - c. Art der Leistungen:
 - Lieferung und Erstellung einer mechanischen Schliessanlage BKP-Nr. 275
4. Ausführungstermine: November 2005 bis Oktober 2006.
5. Anforderungen:
 - a. Die Vergabegrundsätze gemäss § 4 öBG sind zu gewährleisten.
 - b. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.

- c. Die Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
 - d. Kaution/Sicherheiten: Verlangen einer Solidarbürgschaft bleibt vorbehalten.
 - e. Das Angebot ist in Schweizer Franken einzureichen.
 - f. Sprache des Vergabeverfahrens/Angebots: Deutsch.
6. Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bei Amstein + Walther Sicherheit AG, beratende Ingenieure, Mönchmattweg 5, 5036 Oberentfelden, bis 27. September 2005, unter Beilage eines adressierten Retourkuverts (C4) und Fr. 2.20 in Briefmarken, bestellt werden.
Versand der Offertformulare: ab 27. September 2005.
Zusätzliche Pläne für die Ausarbeitung des Angebots werden dem Unternehmer gegen Vergütung der Selbstkosten per Post zugestellt. Daten auf Disketten sind nicht erhältlich. An Subunternehmer und Materiallieferanten werden keine Submissionsformulare abgegeben.
7. Einreichung der Angebote:
- a. Eingabeort/Adresse: Die Offerten sind verschlossen und unter Verwendung der zusammen mit den Offertunterlagen abgegebenen Adressetiketten an das kantonale Amt für Hochbauten und Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern, einzureichen.
 - b. Unternehmervarianten sind zulässig, müssen aber eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Teilofferten sind nicht zulässig. Eigene Formulare oder Ausdrücke sind nur für Varianten gestattet.
 - c. Eingabedatum: Das Angebot muss bis spätestens Dienstag, 25. Oktober 2005, 16.00 Uhr, beim Sekretariat des kantonalen Amtes für Hochbauten und Immobilien, Büro 302, 3. Stock, Stadthofstrasse 4, Luzern, abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig beim kantonalen Amt für Hochbauten und Immobilien eintrifft, liegt beim Anbieter.
 - d. Offertöffnung: Mittwoch, 26. Oktober 2005, 10.00 Uhr, Sitzungszimmer 301, 3. Stock, kantonales Amt für Hochbauten und Immobilien, Stadthofstrasse 4, Luzern. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.
8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 7. September 2005

Finanzdepartement des Kantons Luzern

II.

1. Auftraggeberin: Die *Gemeinde Kriens* eröffnet aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung die freie Konkurrenz über die Arbeiten zur *Werkleitungs-erneuerung (Wasser-, Gasleitungen und Kanalisationen) im Sportweg*.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Art der Leistungen: Bauleistungen (NPK-Kapitel Nrn. 132, 151, 222, 223 und 237).
4. Umfang (Hauptabmessungen und Kubaturen, Mengen ungefähr):

– Länge Ersatz Hauptleitung Kanalisation	ca. 190 m
– Länge neue Transport- bzw. Hauptleitung Wasser	ca. 330 m
– Länge neue Gasleitung	ca. 330 m
– Länge Ersatz Hausanschlussleitungen Wasser	ca. 220 m
– Aushub (fest)	ca. 2900 m ³
– Hüllbeton Kanalisation	ca. 85 m ³
– Grabenfüllung und Rohrumhüllung Kanalisation (lose)	ca. 500 m ³
– Rohrumhüllung Kies Wasser- und Gasleitung (lose)	ca. 700 m ³
– Grabenfüllung Wasser- und Gasleitung (lose)	ca. 1000 m ³
– Ersatz Koffermaterial (lose)	ca. 1100 m ³
– Asphaltbelag	ca. 650 t
5. Teilangebote: sind nicht zugelassen.
6. Ausführungstermin: voraussichtlich ab November 2005.
7. Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bis Freitag, 23. September 2005, beim Ingenieurbüro Peter Stalder Ingenieur AG, Hellbühlstrasse 11, 6102 Malters, schriftlich und unter Beilage eines adressierten und frankierten (Fr. 5.–) C4-Sackkuverts bestellt werden. Die Unterlagen werden am Montag, 26. September 2005, per Post verschickt. Das Devis wird je einmal als Papierversion und einmal auf Diskette (Schnittstelle SIA 451) versandt. An Subunternehmer und Materiallieferanten werden keine Angebotsunterlagen abgegeben.
8. Eingabefrist für das Angebot: Freitag, 14. Oktober 2005, Abgabe oder Eingabe am Eingabeort bis 16.00 Uhr.
9. Eingabeort: Baudepartement Kriens, Tiefbau/Werke, Schachenstrasse 6, 6011 Kriens.
10. Offertöffnung: öffentlich, Montag, 17. Oktober 2005, 11.00 Uhr, Baudepartement Kriens, Tiefbau/Werke, Sitzungszimmer.
11. Auskünfte während der Offertstellung: Peter Stalder Ingenieur AG, Hellbühlstrasse 11, Malters, Telefon 041 499 90 10, zuständig Herr F. Casserini.
12. Rechtsmittelbelehrung: Gegen die Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Kriens, 13. September 2005

Gemeinderat Kriens

III.

Ausschreibung gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und dem kantonalen Submissionsrecht.

1. Auftraggeberin: *Einwohnergemeinde Rain*, Dorfstrasse 22, 6026 Rain.
2. Vergabeverfahren: offenes Verfahren.
3. Gegenstand des Auftrags:
 - a. Projekt: *Sanierung Waldibach, Rain*.
 - b. Art der Leistung:
 - Neubau Bachleitung
 - Neubau und Vergrösserung Bachlauf
4. Ausführungstermin: Winter 2005/06.
5. Sprache des Vergabeverfahrens/Angebotes: Deutsch.
6. Anforderungen:
 - a. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.
 - b. Die Eignungs- und Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
 - c. Zahlungsbedingungen: gemäss Ausschreibungstext.
 - d. Kautio/Sicherheiten: Verlangen einer Erfüllungsgarantie bleibt vorbehalten.
7. Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bis 29. September 2005 bei folgender Adresse schriftlich (Stempel A-Post) angefordert werden: *Wyss Bauingenieure AG, Usserhus 5, 6023 Rothenburg*.
Kosten für die Unterlagen: 100 Franken.
Bedingung für den Unterlagenversand: Voreinzahlung der Kosten von 100 Franken auf Konto: Luzerner Kantonalbank, Kto. 01-07-006660-09.
An Subunternehmer und Materiallieferanten werden keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben.
8. Einreichen der Angebote:
 - a. Eingabeort/Adresse: Die Angebote sind in verschlossener Verpackung an folgende Adresse einzureichen: *Einwohnergemeinde Rain, Dorfstrasse 22, 6026 Rain*, versehen mit Aufschrift auf Umschlag: *Sanierung Waldibach*.
 - b. Eingabedatum: Donnerstag, 20. Oktober 2005, bis 16.00 Uhr.
 - c. Offertöffnung: Freitag, 21. Oktober 2005, unter Ausschluss der Unternehmer.
9. Gesetzliche Grundlage: Die Auftragsvergabe ist dem kantonalen Submissionsrecht unterstellt.
10. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Verfügung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Rain, 14. September 2005

Einwohnergemeinde Rain

IV.

Ausschreibung gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und dem kantonalen Submissionsrecht.

1. Auftraggeberin: *Einwohnergemeinde Rain*, Dorfstrasse 22, 6026 Rain.
2. Vergabeverfahren: offenes Verfahren.
3. Gegenstand des Auftrags:
 - a. Projekt: *Neubau Meteorleitung Fang, Rain*.
 - b. Art der Leistung:
 - Neubau Meteorleitung.
4. Ausführungstermin: Winter 2005/06.
5. Sprache des Vergabeverfahrens/Angebotes: Deutsch.
6. Anforderungen:
 - a. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.
 - b. Die Eignungs- und Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
 - c. Zahlungsbedingungen: gemäss Ausschreibungstext.
 - d. Kautions/Sicherheiten: Verlangen einer Erfüllungsgarantie bleibt vorbehalten.
7. Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bis 29. September 2005 bei folgender Adresse schriftlich (Stempel A-Post) angefordert werden: Wyss Bauingenieure AG, Usserhus 5, 6023 Rothenburg.
Kosten für die Unterlagen: 70 Franken.
Bedingung für den Unterlagenversand: Voreinzahlung der Kosten von 70 Franken auf Konto: Luzerner Kantonalbank, Kto. 01-07-006660-09.
An Subunternehmer und Materiallieferanten werden keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben.
8. Einreichen der Angebote:
 - a. Eingabeort/Adresse: Die Angebote sind in verschlossener Verpackung an folgende Adresse einzureichen: *Einwohnergemeinde Rain*, Dorfstrasse 22, 6026 Rain, versehen mit Aufschrift auf Umschlag: *Meteorleitung Fang*.
 - b. Eingabedatum: Donnerstag, 20. Oktober 2005, bis 16.00 Uhr.
 - c. Offertöffnung: Freitag, 21. Oktober 2005, unter Ausschluss der Unternehmer.
9. Gesetzliche Grundlage: Die Auftragsvergabe ist dem kantonalen Submissionsrecht unterstellt.
10. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Verfügung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Rain, 14. September 2005

Einwohnergemeinde Rain

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

1. Auftraggeber: *Staat Luzern*, Gesundheits- und Sozialdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, vertreten durch das Kantonale Spital Sursee-Wolhusen (KSSW), Referenz «Verpflegungslogistik», Postfach, 6210 Sursee.
2. Gegenstand des Auftrages: *Sicherstellung des an einen Fahrplan gebundenen, täglichen und mehrmaligen Transport von Speisverteilmitteln* mit bzw. ohne Speisen zwischen den beiden Spitalstandorten Sursee und Wolhusen. Die Ver- und Entsorgungsintervalle sowie Zeitfenster sind über 365 Tage gleichermassen zu gewährleisten. Es ist eine Vertragsdauer von drei Jahren vorgesehen.
3. Verfahren: Die Submission wird als selektives Verfahren gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen und dessen Verordnung durchgeführt. Der Auftrag ist dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 unterstellt. Die erste Stufe dient als Präqualifikation. Aufgrund der Präqualifikation werden vier bis sechs Bewerber zur Teilnahme an der 2. Stufe eingeladen. Erfüllen mehr als sechs Bewerber die Beurteilungskriterien, erfolgt die Auswahl durch Losentscheid. Die Sprache des Verfahrens ist Deutsch.
4. Termine:
 1. Phase
 - Einreichung Präqualifikationsunterlagen: Donnerstag, 13. Oktober 2005 (Posteingang KSSW Sursee)
 - Bekanntmachung Teilnehmer 2. Stufe inklusive Versand Unterlagen: Montag, 24. Oktober 2005
 2. Phase
 - Einreichung Offerten: Montag, 5. Dezember 2005 (Posteingang KSSW Sursee)
 - Offertöffnung in Sursee: Mittwoch, 7. Dezember 2005
 - Zuschlag: Woche 49/50
5. Umsetzung: Als voraussichtlicher Starttermin für den Verpflegungstransport ist der Juni 2006 vorgesehen.
6. Anforderungen/Zuschlagskriterien: Angesprochen sind Logistikdienstleister, idealerweise mit Erfahrung im Verpflegungstransport. Erfahrung im Umgang mit empfindlichen Gütern ist erforderlich. Gewährleistung von Ersatzressourcen (Fahrzeuge/Fahrer) mit einer kurzfristigen Interventionszeit ist eine Voraussetzung.
7. Bezug der Unterlagen: Bezug der Präqualifikationsunterlagen über www.kssw.ch.
8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

Objet de l'ordre: *garantie de transports quotidiens, liés à un horaire, des récipients de distribution alimentaire*, avec ou sans farine, entre les deux emplacements des hôpitaux de Sursee et Wolhusen. Les intervalles d'approvisionnement et de collecte des déchets, ainsi que les laps de temps, doivent être garantis pareillement sur les 365 jours de l'année. La date de lancement probable est prévue pour juin 2006 avec une durée de contrat de trois ans.

Délai: soumission des documents de préqualification: le 13 octobre 2005 (date de réception postale au KSSW Sursee).

Fourniture des documents: Les documents de préqualification peuvent être consultés sur le site www.kssw.ch.

Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern

Luzern, 9. September 2005

Zuschlag öffentliche Beschaffungen

Auftraggeber: *Kanton Luzern*, vertreten durch das Finanzdepartement des Kantons Luzern, dieses vertreten durch das Amt für Hochbauten und Immobilien, Stadthofstrasse 4, 6002 Luzern.

Verfahrensart: offenes Verfahren. Die Beschaffungen sind den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen unterstellt.

Bauprojekt: *Kantonales Spital Sursee-Wolhusen (KSSW) Spital Sursee, Sanierung und Erweiterung.*

BKP-Nr. 411 Strassen und Plätze

- Datum des Zuschlags: 19. Juli 2005.
- Zuschlag an: Emil Peyer AG, Willisau.
- zum Nettopreis von Fr. 82 901.–.

BKP-Nr. 215.2 Fassadenverkleidungen

- Datum des Zuschlags: 2. September 2005.
- Zuschlag an: Sasol AG, Wikon.
- zum Nettopreis von Fr. 243 438.–.

BKP-Nr. 271.0 Gipsarbeiten / Verputzarbeiten

- Datum des Zuschlags: 2. September 2005.
- Zuschlag an: Anton Meier AG, Sursee.
- zum Nettopreis von Fr. 62 655.–.

BKP-Nr. 221.1 Fenster in Holzmetall

- Datum des Zuschlags: 2. September 2005.
- Zuschlag an: BS Fenster- und Türbau AG, Sursee.
- zum Nettopreis von Fr. 75 417.–.

BKP-Nr. 221.6 Fenster Aussentüren in Metall

- Datum des Zuschlags: 8. September 2005.
- Zuschlag an: Lustenberger AG, Fischbach.
- zum Nettopreis von Fr. 144 005.–.

Luzern, 14. September 2005

Finanzdepartement des Kantons Luzern

Offene Stellen

Stellenausschreibungen

I.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren des Kantons Luzern (RAV) gewährleisten eine fachlich kompetente und umfassende Beratung, Betreuung und Vermittlung von Stellensuchenden. Zur Verstärkung der personellen Ressourcen im RAV Sursee suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine/n RAV-Personalberater/-in (100%).

Aufgabenbereich:

Unsere Personalberater und -beraterinnen sind verantwortlich für die persönliche Beratung von stellensuchenden Personen in Fragen der beruflichen Eingliederung, vermitteln geeignete Kandidaten und Kandidatinnen bei Arbeitgebern, führen die dabei anfallenden administrativen Arbeiten selbständig aus und überwachen und kontrollieren die Erfüllung der Pflichten der Stellensuchenden.

Anforderungen:

- abgeschlossene bautechnische Berufsausbildung mit kaufmännischer Zusatzausbildung oder abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit sehr guten Informatikanwenderkenntnissen,
- mehrjährige Berufserfahrung,
- von Vorteil sind Erfahrungen im Personalbereich oder in der Personalvermittlung,
- Fremdsprachenkenntnisse (in Italienisch, Französisch oder Englisch) sind nützlich,
- Interesse und Freude an der Lösung versicherungsrechtlicher Fragestellungen,
- Verständnis für arbeitsmarktpolitische und soziale Belange,
- Initiative, Belastbarkeit, Flexibilität und Durchsetzungsvermögen,
- Sie sind eine gewinnende, optimistische, lebensfrohe Persönlichkeit. Es ist eine Freude, mit Ihnen zusammenzuarbeiten und Erfolg und Misserfolg gemeinsam zu meistern.

Wir bieten:

- einen aktuellen und interessanten Arbeitsbereich mit viel Eigenverantwortung,
- sorgfältige Einarbeitung in die Aufgaben der RAV-Personalberatung,
- gezielte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Leiter RAV Sursee, Markus Müller, Telefon 041 926 71 33, E-Mail markus.mueller@lu.ch, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über die RAV und das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) finden Sie unter www.treffpunkt-arbeit.ch.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer K 2119 bis spätestens 7. Oktober 2005 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

II.

Bildungs- und Kulturdepartement

Die *Berufs- und Studienberatung* ist das Kompetenzzentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnfragen im Kanton Luzern. Sie erbringt umfassende Dienstleistungen zur Unterstützung von Jugendlichen und Erwachsenen in Entscheidungssituationen der beruflichen Laufbahn.

Für das Beratungsteam Luzern 1 suchen wir auf 1. November 2005 oder nach Vereinbarung eine/n *Abteilungsleiter/-in Berufs- und Laufbahnberatung* (80%).

Ihre Aufgaben:

- organisatorische, personelle und fachliche Leitung des Beratungsteams Luzern 1 mit neun Mitarbeitenden,
- aktive Mitgestaltung des Leistungsauftrages, der Jahres- und Mehrjahresplanung als Mitglied der Leitungskonferenz,
- Beratung und Information von Jugendlichen und Erwachsenen,
- Unterstützung der Berufswahlvorbereitung in den Schulen durch Klassengespräche, Elternabende und Kontakte mit Lehrpersonen.

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung in Berufs- und Laufbahnberatung,
- Erfahrung in der Beratungstätigkeit,
- Zusatzausbildung und Erfahrung in Personalführung oder Projektmanagement erwünscht,
- gute Kenntnisse als EDV-Anwender/-in (insbesondere Abfrage von Datenbanken, MS-Office und Internet),
- teamfähige, initiative und belastbare Persönlichkeit.

Unser Angebot:

- selbständige und abwechslungsreiche Tätigkeit in der Bildungsinformation und Laufbahnberatung mit grossen Gestaltungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitszeit,
- Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Arbeitsplatz an zentraler Lage in der Stadt Luzern.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Dienststellenleiterin Isabelle Zuppiger Ritter, Telefon 041 228 52 37, E-Mail isabelle.zuppiger@lu.ch. Informationen über unsere Beratungsstelle finden Sie unter www.bsbluzern.ch.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Referenzadressen unter Angabe der Kennziffer K 2252 bis 1. Oktober 2005 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

III.

Bildungs- und Kulturdepartement

Im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms (NFP 56) «Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz» sucht das Institut für Lehren und Lernen der Abteilung Forschung und Entwicklung an der *PHZ Luzern* für das Forschungsprojekt «Frühenglisch – Überforderung oder Chance?» auf 1. Dezember 2005 oder nach Vereinbarung eine/n *wissenschaftliche/n Mitarbeiter/-in* (50%).

Die Stelle ist vorderhand auf drei Jahre befristet und wird hauptsächlich vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert.

Aufgaben:

- Unterstützung der Projektleitung in organisatorischer, administrativer und in fachlicher Hinsicht je nach Qualifikation,
- Führen der Korrespondenz,
- Mithilfe bei der Entwicklung der Messinstrumente,
- Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung der Datenerhebung (u. a. mündliche Tests zur kommunikativen Kompetenz in Englisch und Französisch),
- Mitarbeit bei der Dateneingabe und je nach Qualifikation bei der Datenauswertung.

Anforderungen:

- Hochschulabschluss in Anglistik (vorzugsweise), Romanistik oder Erziehungswissenschaft,
- Lehrdiplom für die Primarstufe mit mehrjähriger Berufserfahrung,
- didaktische Kenntnisse betreffend Englisch- bzw. Fremdsprachenunterricht,
- Forschungserfahrung oder Kenntnisse in quantitativen/qualitativen Forschungsmethoden erwünscht,
- Kenntnis der Zentralschweizer Bildungslandschaft sowie Ortskenntnisse sind von Vorteil,
- Belastbarkeit, zeitliche Flexibilität und Bereitschaft zu grossem Engagement.

Wir bieten:

- zeitgemässe Anstellungsbedingungen nach kantonalen Richtlinien,
- ein gutes Arbeitsklima in einem kleinen Team,
- kreative Entwicklungsarbeit und selbständiges Arbeiten,
- fachlichen Austausch mit anderen Forschenden und Dozierenden,
- die Möglichkeit, im Rahmen des Projektes eine Dissertation zu verfassen und sich in einem bildungspolitisch aktuellen Forschungsgebiet zu profilieren,
- Arbeitsort im Zentrum Luzerns (Datenerhebungen werden in der gesamten Zentralschweiz durchgeführt).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die Projektleitung: Dr. des. Andrea Haenni Hoti, E-Mail andrea.haenni@phz.ch, Telefon 0041 (0)41 228 78 34 (bis 26. September abwesend).

Interessentinnen und Interessenten richten ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 5. Oktober 2005 an *Dr. des. Andrea Haenni Hoti, PHZ Luzern, Museggstrasse 22, 6004 Luzern*.

IV.

Gemeinde Meierskappel

Die Gemeinde Meierskappel ist eine aufstrebende Gemeinde mit Blick auf den Zugersee. Die Strukturen unserer Gemeindeverwaltung wurden neu ausgerichtet. Auf 1. Dezember 2005 ist daher auf unserer Gemeindeverwaltung die Stelle einer/eines *Steuerbeamtin / Gemeindebuchhalterin bzw. Steuerbeamten / Gemeindebuchhalters* zu besetzen.

Sie übernehmen ein bestens geführtes Steueramt und eine interessante Gemeindebuchhaltung, in welche auch die gemeindeeigene Wasserversorgung integriert ist. Ein junges motiviertes Team unterstützt Ihre Funktion kompetent und zuverlässig. Ein hell und freundlich gestalteter Arbeitsbereich mit einer zeitgemässen Infrastruktur rundet dieses attraktive Stellenangebot ab. Sie arbeiten mit der Gemeindefachlösung IGGI. Sie betreuen das Steueramt unserer Gemeinde, von der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern bis zu deren Inkasso, selbständig. Sie kennen die Buchhaltung einer kleineren Gemeinde (1058 Einwohner) und unterstützen unsere Verwaltungsangestellte in ihrer täglichen Arbeit; im Weiteren begleiten Sie die Budgetierung, den Rechnungsabschluss sowie die Finanzplanung mit Ihren Fachkenntnissen. Neue Aufgaben kommen auch mit Blick auf die Finanzreform 2008 auf Sie zu.

Sie verfügen über eine kaufmännische Grundausbildung und zeichnen sich aus über Berufserfahrung im Steuer- und Buchhaltungswesen. Sie sind zuverlässig, pflichtbewusst und belastbar und verfügen über hohe Sozialkompetenz. EDV-Kennnisse im Bereich IGGI sind von Vorteil. Wünschenswert ist die Ausbildung für luzernische Steuerfachleute und/oder Finanzsekretäre oder eine gleichwertige Weiterbildung.

Für Rückfragen stehen Ihnen Marie-Louise Arnet-Sommer, Gemeindeschreiberin, Telefon 041 790 44 44, oder Armin Huber, Gemeindepräsident, Telefon 079 637 32 25, gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, und sind Sie bereit, mit uns die Zukunft in Angriff zu nehmen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis 26. September 2005 an den *Gemeinderat Meierskappel, Dorfstrasse 2, 6344 Meierskappel*.

V.

Gemeinde Triengen

Unsere Verwaltungsangestellte im *Steueramt Triengen* wird eine neue Herausforderung annehmen. Aus diesem Grund suchen wir per 1. Januar 2006 oder nach Vereinbarung eine/n *Verwaltungsangestellte/n* im Bereich Steuern (40%).

Aufgabenbereich:

Steueramt

- Veranlagungswesen,
- allgemeine Mitarbeit.

Wir erwarten:

- abgeschlossene kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung,
- EDV-Anwenderkenntnisse (RUF/GeSoft),

- verantwortungsbewusste, selbständige und exakte Arbeitsweise,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Fachkurs für luzernische Steuerfachleute von Vorteil.

Wir bieten:

- selbständige und interessante Tätigkeit,
- angenehmes Arbeitsklima,
- moderne Infrastrukturen,
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Adrian Fischer, Leiter Steueramt (Telefon 041 933 15 13).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis 10. Oktober 2005 an den *Gemeinderat Triengen, Oberdorf 2, 6234 Triengen*.

VI.

Gemeinde Winikon

Unsere Gemeindeschreiberin verlässt uns Ende Jahr 2005. Wir suchen deshalb für unsere schöne, 760 Einwohner zählende Gemeinde Winikon per 1. Dezember 2005 oder nach Vereinbarung eine/n *Gemeindeschreiber/-in* (60%-Pensum).

Diese interessante und anspruchsvolle Aufgabe beinhaltet die Führung und Leitung der Gemeindeganzlei inklusive AHV-Zweigstelle in personeller (Angestellte 80% und Lernende), in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Sie übernehmen im Weiteren die administrative und rechtliche Unterstützung des Gemeinderates sowie zusätzliche Aufgaben nach Absprache der Funktion eines Gemeindeschreibers oder einer Gemeindeschreiberin entsprechend.

Anforderungen:

Sie besitzen das luzernische Gemeindeschreiberpatent und eventuell das Notariatspatent. Sie sind eine kommunikative und initiative Persönlichkeit, sind flexibel und belastbar und verfügen über eine speditive und exakte Arbeitsweise. Eine Wohnsitznahme in Winikon ist wünschenswert.

Angebot:

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Führungsfunktion und eine interessante Tätigkeit im kleinen Team mit grosser Selbständigkeit und zeitgemässen Anstellungsbedingungen.

Ebenfalls suchen wir auf 1. Dezember 2005 oder nach Vereinbarung eine/n *Verwaltungsangestellte/n* (80%-Pensum).

Als Allrounder/-in arbeiten Sie in allen Bereichen der Gemeindeverwaltung ohne Steueramt. Sie bedienen Publikum am Schalter und Telefon und arbeiten im administrativen Bereich. Eine Wohnsitznahme in Winikon ist wünschenswert.

Anforderungen:

Sie besitzen eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung auf einer Gemeindeverwaltung und bringen Erfahrung mit. Sie arbeiten speditiv, sind offen für Neues, initiativ, belastbar und schätzen den Umgang mit Menschen.

Angebot:

Wir bieten Ihnen eine interessante, abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit, fortschrittliche Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Gemeindepräsident Willy Heller (Telefon 041 933 02 65 abends) oder Gemeindeschreiberin Blanca Arnet (Telefon 041 933 07 07) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis 30. September 2005 an den *Gemeinderat Winikon, Postfach, 6235 Winikon.*

VII.*Amtsgericht Luzern-Land*

Lassen Sie sich für eine interessante und vielseitige Aufgabe begeistern, bei welcher die Herausforderung in der fachlich umfassenden Bearbeitung von verschiedenartigen juristischen Themen besteht.

Per 1. Januar 2006 oder nach Vereinbarung suchen wir zur Ergänzung unseres Teams am *Amtsgericht Luzern-Land* vorläufig befristet für ein Jahr eine/n *ausserordentliche/n Amtsrichter/-in* (70%).

Ihre Aufgaben:

- selbständige Bearbeitung von Rechtsfällen aus dem Familienrecht und Strafrecht,
- Vorbereitung und Durchführung von Gerichtsverhandlungen in Zivilprozessen als Instruktionsrichter/-in und als delegierte/r Einzelrichter/-in,
- Erlass von prozessleitenden Anordnungen,
- Verfassen von Urteilsreferaten,
- Stellungnahme zu den Urteilsreferaten der Richterkollegen,
- Teilnahme an Strafverhandlungen mit anschliessend begründeter Antragstellung für das Urteil.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes juristisches Studium; das Anwaltspatent ist erwünscht,
- mehrjährige Berufserfahrung im juristischen Bereich, vorzugsweise im Gerichtswesen oder in der Advokatur,
- Interesse an fachlicher Weiterentwicklung,
- Freude an der konstruktiven Zusammenarbeit in einem kleinen Team.

Wir bieten: flexible Arbeitszeitregelungen sowie einen zeitgemäss eingerichteten Arbeitsplatz mit moderner Infrastruktur.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Kanzleichef des Obergerichts, lic. iur. Marco Meier, Telefon 041 228 62 53, oder der geschäftsleitende Präsident des Amtsgerichts Luzern-Land, lic. iur. Beat Vögtli, Telefon 041 329 09 09, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf inklusive Foto, Zeugniskopien und Referenzadressen. Bitte richten Sie diese unter Angabe der Kennziffer K 4007 bis 10. Oktober 2005 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*. Wahlbehörde ist das Obergericht des Kantons Luzern.

Gerichtlicher Teil

Amtsgerichte**Aufforderung und Entscheidmitteilung**

Bruno Facchin, geboren am 31. August 1944, von Gurtellen (UR), zuletzt wohnhaft gewesen Bammattenweg 5, 3904 Naters, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, zu dem von Beatrice Blum, geboren am 23. Oktober 1949, Rotmatt 5, 6016 Hellbühl, am 28. Juni 2005 eingereichten Gesuch um Schuldneranweisung bis Montag, 26. September 2005, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und jede Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch liegt zu seinen Händen auf der Amtsgerichtskanzlei Sursee auf.

Geht keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Gesuchstellers und Verzicht auf Einreden angenommen, soweit der Richter nicht von Amtes wegen zu handeln hat. Der Entscheid liegt ab 10. Oktober 2005 zuhanden des Gesuchsgegners auf der Amtsgerichtskanzlei auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Sursee, 13. September 2005

Der Amtsgerichtspräsident I von Sursee: Kaufmann

Aufforderungen zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Anna Ottilia Fahrni-Stöckli*, geboren am 13. Oktober 1913, von Luzern und Eriz (BE), wohnhaft gewesen in 6045 Meggen, Lerchenbühlstrasse 4, gestorben am 21. Juli 2005, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 29. September 2005 an das Amtsgericht Luzern-Land (PC 60-5419-2) einen Kostenvorschuss von Fr. 3000.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Kriens, 12. September 2005

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land: Vögli

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Momcilo Bozic*, geboren am 7. September 1951, von Bosnien-Herzegowina, wohnhaft gewesen in Littau, Stollbergstrasse 17, 6003 Luzern, gestorben am 7. August 2005, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 29. September 2005 an das Amtsgericht Luzern-Land (PC 60-5419-2) einen Kostenvorschuss von Fr. 3000.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Kriens, 12. September 2005

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land: Vögli

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Fritz Kühni*, geboren am 28. April 1924, von Ebikon und Langnau im Emmental (BE), wohnhaft gewesen in 6030 Ebikon, Zugerstrasse 36, gestorben am 22. Mai 2005, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 29. September 2005 an das Amtsgericht Luzern-Land (PC 60-5419-2) einen Kostenvorschuss von Fr. 3000.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Kriens, 12. September 2005

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land: Vögli

IV.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *René Arthur Würzler*, geboren am 16. August 1952, von Schmiedrued (AG), wohnhaft gewesen in 6242 Wauwil, Heuacher 7, gestorben am 21. Mai 2005 sind keine Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Montag, 4. Oktober 2005, an das Amtsgericht Willisau (PC 60-4923-4) einen Kostenvorschuss von Fr. 4000.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 12. September 2005

Die Amtsgerichtspräsidentin I von Willisau: Troxler

Aufruf im Verschollenheitsverfahren

(Art. 36 ZGB)

Anna Maria Dal Cin-Schmidli, geboren am 15. Dezember 1868, von Grosswangen, Tochter des Franz Schmidli und der Catharina geb. Amberg, zuletzt wohnhaft gewesen in 6010 Kriens, ist nachrichtenlos abwesend.

Jedermann, der Auskunft über die abwesende Person geben kann, wird aufgefordert, sich innert eines Jahres beim unterzeichnenden Richter zu melden, ansonst die Verschollenerklärung ausgesprochen wird.

Kriens, 9. September 2005

Der Amtsgerichtspräsident I von Luzern-Land: Schumacher

Allgemeine Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 2888–2890, 2965–2971 und 3051, Grundbuch Luzern, linkes Ufer (Haselweg 1, 3, 4 und 5, Strassenparzelle Primelweg sowie Primelweg 5, 7, 9, 12, 14 und 16), wird allen Unberechtigten verboten, auf diesen Grundstücken Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss § 20 UeStG mit Haft oder Busse bestraft.

Luzern, 6. September 2005

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Stadt: Fassbind

II.

Auf Verlangen der Eigentümer des Grundstückes Nr. 2806, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer (Seeburgstrasse 39), wird allen Unberechtigten verboten, dieses Grundstück mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf abzustellen oder zu parkieren.

Bewohnern und Besuchern der Liegenschaft Seeburgstrasse 39 ist die Benützung der Zufahrtsstrasse und der markierten Parkfelder erlaubt.

Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss § 20 UeStG mit Haft oder Busse bestraft.

Luzern, 9. September 2005

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Stadt: Fassbind

III.

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 3165, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer (Würzenbachstrasse 61), wird allen Unberechtigten verboten, dieses Grundstück mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese darauf abzustellen oder zu parkieren.

Die Besucherparkplätze stehen ausschliesslich den Besuchern der Würzenbachstrasse 61 während maximal drei Stunden zur Verfügung.

Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss § 20 UeStG mit Haft oder Busse bestraft.

Luzern, 9. September 2005

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Stadt: Fassbind

Kapitalaufruf

(Art. 977, 981 ff. OR)

Es werden vermisst:

- Sparheft Nr. 03-00-000372-06, Luzerner Kantonalbank, Luzern, haltend CHF 36 513.95 per 31. Dezember 2004;
- Sparheft Nr. 03-18-004125-06, Luzerner Kantonalbank, Wolhusen, haltend CHF 30 360.55 per 31. Dezember 2004.

Allfällige Inhaber dieser Sparhefte werden aufgefordert, diese innert drei Monaten beim unterzeichnenden Richter vorzuweisen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Luzern, 12. September 2005

Der Amtsgerichtspräsident I von Luzern-Stadt: Weingand

Konkurs, Betreuung

Vorläufige Konkurspublikation

Über *Peter Beglinger*, geboren am 23. März 1944, von Mollis, wohnhaft 6020 Emmenbrücke, Im Hubel 1, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Peter Beglinger Training, Bahnhofstrasse 21, 6300 Zug, ist mit Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten I von Hochdorf am 5. September 2005 zufolge ordentlicher Konkursbetreuung der Konkurs eröffnet worden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Hochdorf anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche bewegliche Sachen des Konkursiten sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis 27. September 2005 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Die Mehrheit der Gläubiger entscheidet. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Emmenbrücke, 13. September 2005

Konkursamt Hochdorf

Konkursamtliche Nachlassliquidationen

I.

Der Nachlass des *Peter Baggenstos*, geboren am 29. Juni 1941, von Gersau, wohnhaft gewesen Baselstrasse 20, 6003 Luzern, verstorben am 1. März 2005, wird auf dem Konkursweg liquidiert.

Datum der Liquidationseröffnung: 14. Juli 2005.

Eingabefrist: 18. Oktober 2005.

Die konkursamtliche Liquidation wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen hinreichenden Kostenvorschuss leistet.

Luzern, 12. September 2005

Konkursamt Luzern-Stadt

II.

Der Nachlass des *Howard Stoneham*, geboren am 15. Februar 1953, von Grossbritannien, wohnhaft gewesen Ulmenstrasse 5, 6003 Luzern, verstorben am 5. Mai 2005, wird auf dem Konkursweg liquidiert.

Datum der Liquidationseröffnung: 29. August 2005.

Eingabefrist: 18. Oktober 2005.

Die konkursamtliche Liquidation wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen hinreichenden Kostenvorschuss leistet.

Luzern, 12. September 2005

Konkursamt Luzern-Stadt

Lastenverzeichnisse

Im Konkursverfahren über die *Lilac AG*, Riedmattstrasse 10, 6030 Ebikon, liegen die Lastenverzeichnisse der nachfolgenden Grundstücke als Teilkollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern-Land zur Einsichtnahme auf:

- Grundstück Nr. 5562, Grundbuch Ebikon, Plan Nr. 25, Riedmattstrasse; Stockwerkeigentum, $\frac{167}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr. 1505, mit Sonderrecht an Ladenlokal, Lagerraum, Büro im EG lt. Plan B1 und Klimazentrale im Dachaufbau im Gebäude Nr. 1336; Katasterschätzung: Fr. 614 500.-; konkursamtliche Schätzung: Fr. 620 000.-;
- Grundstück Nr. 50303, Grundbuch Ebikon, Plan Nr. 25, Riedmattstrasse; Stockwerkeigentum, $\frac{1}{28}$ Miteigentum an Grundstück Nr. 5230, Benützungsrecht an Autoeinstellplatz Nr. 8; Katasterschätzung: pendent;
- Grundstück Nr. 50304, Grundbuch Ebikon, Plan Nr. 25, Riedmattstrasse; Stockwerkeigentum, $\frac{1}{28}$ Miteigentum an Grundstück Nr. 5230, Benützungsrecht an Autoeinstellplatz Nr. 9; Katasterschätzung: pendent.

Klagen auf Anfechtung der Lastenverzeichnisse sind beim Amtsgericht Luzern-Land in Kriens binnen 20 Tagen seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt anhängig zu machen, andernfalls die Lastenverzeichnisse als anerkannt betrachtet werden.

Kriens, 16. September 2005

Konkursamt Luzern-Land

Neuaufgabe des Kollokationsplanes

Im Konkursverfahren über die *PM Holzbau AG*, Längenbold 5, 6037 Root, liegt der Kollokationsplan infolge nachträglicher Anerkennung von Forderungen beim Konkursamt Luzern-Land, Kriens, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Luzern-Land in Kriens innert 20 Tagen seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.

Kriens, 16. September 2005

Konkursamt Luzern-Land

Kollokationspläne und Inventare

I.

Im Konkurs über die ausgeschlagene Erbschaft des *Rambaldo Ciotto*, geboren am 21. Januar 1933, von Italien, wohnhaft gewesen Oberhochbühl 23, 6003 Luzern, verstorben am 30. Dezember 2004, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Luzern-Stadt innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt innert zehn Tagen von der Bekanntmachung an anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Luzern, 12. September 2005

Konkursamt Luzern-Stadt

II.

Im Konkurs über die *Sportboutique number one GmbH*, Pfistergasse 25, 6003 Luzern, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Luzern-Stadt innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt innert zehn Tagen von der Bekanntmachung an anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Luzern, 12. September 2005

Konkursamt Luzern-Stadt

III.

Im nachfolgenden Konkursverfahren liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern-Land zur Einsichtnahme auf: Erbschaft *William Oskar White*, geboren am 26. März 1929, von Birmensdorf und Oberengstringen, wohnhaft gewesen Kreuzboden 9b, 6344 Meierskappel, verstorben am 11. April 2000.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Luzern-Land in Kriens innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Land in Kriens innert zehn Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Kriens, 16. September 2005

Konkursamt Luzern-Land

IV.

In den nachfolgenden Konkursverfahren liegen die Kollokationspläne und die Inventare den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern-Land zur Einsichtnahme auf:

- *Rudolf Huber-Illi*, geboren am 20. August 1948, von Gadmen, Kaufmann, Hubelstrasse 16, 6010 Kriens;
- *Christian Zuber*, geboren am 24. August 1963, von Schaffhausen, Berufsschullehrer, Zumhof-Terrasse 9, 6010 Kriens.

Klagen auf Anfechtung der Kollokationspläne sind beim Amtsgericht Luzern-Land in Kriens innert 20 Tagen, Beschwerden gegen die Inventare beim Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Land in Kriens innert zehn Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls die Kollokationspläne und die Inventare als anerkannt betrachtet werden.

Kriens, 16. September 2005

Konkursamt Luzern-Land

V.

Im Konkurs über die ausgeschlagene Erbschaft der *Emma Kaufmann-Schaller*, geboren am 26. Oktober 1919, von Winikon, wohnhaft gewesen in 6235 Winikon, verstorben am 19. Januar 2003, liegen der Kollokationsplan, das Inventar sowie die übrigen Konkursakten den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Sursee, Mühlefeld 16, 6018 Buttisholz, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Amtsgericht Sursee, 6210 Sursee, Beschwerden gegen das Inventar innert zehn Tagen bei der Amtsgerichtspräsidentin II von Sursee, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Bei einer allfälligen Akteneinsichtnahme ist eine telefonische Voranmeldung notwendig.

Buttisholz, 13. September 2005

Konkursamt Sursee

Einstellung der Konkursverfahren

I.

Schuldner: *Maurizio Di Sante Bartolomeo*, geboren am 18. Oktober 1965, von Littau, Plattenleger, Büttenenthalde 46, 6006 Luzern, Gesellschafter und Geschäftsführer der ITALCERAM GmbH in Liq., Kriens.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Juli 2005 zufolge ordentlicher Konkursbetreibung. Einstellung mangels Aktiven: 8. September 2005 gemäss Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 29. September 2005 die Durchführung des Verfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 4000.– leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Luzern, 12. September 2005

Konkursamt Luzern-Stadt

II.

Schuldner: *Claudius Zeder*, geboren am 20. März 1961, von Luzern, Gastronom, Weinberglistrasse 82, 6005 Luzern, Gesellschafter und Geschäftsführer der CHIMEX Handels GmbH, Luzern.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Juli 2005 zufolge ordentlicher Konkursbetreibung. Einstellung mangels Aktiven: 8. September 2005 gemäss Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 29. September 2005 die Durchführung des Verfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 4000.– leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Luzern, 12. September 2005

Konkursamt Luzern-Stadt

III.

Schuldnerin: *Sonja Rast-Azeem*, von Ermensee und Ebikon, geboren am 2. Dezember 1966, wohnhaft Kantonsstrasse 116, 6048 Horw, Inhaberin des von ihrem Ehemann (Azeem Akhtar, geboren am 10. März 1980 von Pakistan) betriebenen Restaurants Chandni Rast Azeem in Ermensee, Rankstrasse 1.

Datum Konkurseröffnung: 8. April 2005.

Einstellung mangels Aktiven: 31. August 2005 gemäss Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten I von Hochdorf.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 27. September 2005 die Durchführung des Verfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran einen Kostenvorschuss von Fr. 4000.– (Nachfordere-recht vorbehalten) leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Emmenbrücke, 9. September 2005

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldnerin: *BAFA Handels GmbH*, mit Sitz in 6023 Rothenburg, Schützenweid-strasse 11.

Datum Konkurseröffnung: 28. April 2005.

Einstellung mangels Aktiven: 5. September 2005 gemäss Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten I von Hochdorf.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 27. September 2005 die Durchführung des Verfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran einen Kostenvorschuss von Fr. 4000.– (Nachfordere-recht vorbehalten) leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Emmenbrücke, 12. September 2005

Konkursamt Hochdorf

Schluss der Konkursverfahren

I.

Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Erbschaft der *Frieda Estermann-Hunziker*, geboren am 13. Oktober 1915, von Luzern und Gunzwil, wohnhaft gewesen Rosenbergstrasse 2, 6004 Luzern, verstorben am 10. Januar 2005, ist mit Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt vom 8. September 2005 als geschlossen erklärt worden.

Luzern, 12. September 2005

Konkursamt Luzern-Stadt

II.

Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Erbschaft des *Christian Gérardin*, geboren am 23. Februar 1945, von Frankreich, wohnhaft gewesen Grimselweg 11, 6005 Luzern, verstorben am 17. Dezember 2004, ist mit Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt vom 8. September 2005 als geschlossen erklärt worden.

Luzern, 12. September 2005

Konkursamt Luzern-Stadt

III.

Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Erbschaft der *Juliane Schädler-Marbacher*, geboren am 13. Mai 1935, von Romoos, wohnhaft gewesen Steinhofstrasse 11, 6005 Luzern, verstorben am 12. März 2005, ist mit Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt vom 8. September 2005 als geschlossen erklärt worden.

Luzern, 12. September 2005

Konkursamt Luzern-Stadt

IV.

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land, Kriens, hat nachfolgende Konkursverfahren mit Entscheid vom 8. September 2005 als geschlossen erklärt:

- *Arturo Colledani*, geboren am 9. April 1955, von Sarnen, Houelbachstrasse 45, 6010 Kriens;
- *Ernst Francisco Frischknecht*, geboren am 24. Februar 1954, von Schwellbrunn, Schmiedhof 10, 6030 Ebikon;
- *Peter Karrer*, geboren am 10. Oktober 1955, von Grossandelfingen, Sagenstrasse 11, 6030 Ebikon;
- *Gody Walter Styger*, geboren am 7. Februar 1944, von Luzern und Rothenthurm, Bodenhofstrasse 9, 6005 Luzern;
- *Baumann Bedachungen AG*, Längenbold, 6037 Root;
- *Technometall AG*, Industriestrasse 14, 6010 Kriens;
- *Vogel+ Egger AG*, Sternmatt 9, 6010 Kriens.

Kriens, 16. September 2005

Konkursamt Luzern-Land

V.

Das Konkursverfahren über die *Elektro Zimmermann AG*, Kleinwangenstrasse 36a, 6280 Hochdorf, ist mit Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten I des Amtes Hochdorf am 23. August 2005 als geschlossen erklärt worden.

Emmenbrücke, 6. September 2005

Konkursamt Hochdorf

VI.

Das Konkursverfahren über *Arife Stojkaj-Adim*, geboren am 14. September 1977, von Mazedonien, früher Schaubhus 7, 6020 Emmenbrücke, jetzt Oberhofstrasse 14, 6020 Emmenbrücke, ist mit Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten I des Amtes Hochdorf am 22. August 2005 als geschlossen erklärt worden.

Emmenbrücke, 6. September 2005

Konkursamt Hochdorf

Konkurseröffnung und Schuldenruf

Schuldnerin: *ITC Inter Trading Consulting AG*, ohne Domizil, 6340 Baar.

Datum der Konkurseröffnung: 31. Mai 2005.

Konkursverfahren: summarisch.

Eingabefrist: 17. Oktober 2005.

Liegenschaften:

kantonales Grundbuch Dussnang-Oberwangen (Gemeinde Fischingen), Kanton Thurgau:

- Stockwerkeigentum Nr. S2; $\frac{10}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1336, mit Sonderrecht an einer Garage;
- Stockwerkeigentum Nr. S15; $\frac{125}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1336, mit Sonderrecht an 4½-Zimmer-Wohnung mit Keller und Estrich als Nebenräume.

Grundbuch Andermatt, Kanton Uri:

- Stockwerkeigentum Nr. S1114; $\frac{60}{1000}$ Miteigentum an Nr. 20, mit Sonderrecht an 4½-Zimmer-Wohnung und Nebenraum;
- Miteigentumsanteil Nr. M2052; $\frac{1}{8}$ Miteigentum an Nr. S1091, Garage.

Grundbuch Triengen, Kanton Luzern:

- Grundstück Nr. 6090 (Stockwerkeigentum); $\frac{135}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr. 997, mit Sonderrecht an 4½-Zimmer-Wohnung und Kellerabteil;
- Grundstück Nr. 6064; $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Grundstück Nr. 991, mit Benützungsrecht an Autoeinstellplatz.

Zug, 16. September 2005

Konkursamt Zug

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil

Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25, Telefax 041 228 67 83
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

Redaktion Gerichtlicher Teil

Obergerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 61, Telefax 041 228 62 64
E-Mail og@lu.ch

Bei Einsendungen bitte die vorstehenden Adressen verwenden, um Zeitverluste bei der Postzustellung zu vermeiden.

Redaktionsschluss

Letzte Manuskripte: Mittwoch, 14 Uhr; längere Manuskripte: Dienstag, 14 Uhr
Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Abonnemente und Inserate

Jahresabonnement A: Luzerner Kantonsblatt ohne Beilagen Fr. 95.–
Jahresabonnement B: Luzerner Kantonsblatt mit Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheiden (LGVE) Fr. 120.–
Jahresabonnement C: Luzerner Kantonsblatt mit LGVE und Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Luzern (VGR) Fr. 137.–

Bestellung: Abonnemente und Einzelnummern sind zu bestellen bei: LZ Fachverlag AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Tel. 041 429 53 86, Fax 041 429 53 67, PC 60-5903-8, E-Mail: info@lzfachverlag.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: LZ Fachverlag AG, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern, Telefon 041 429 52 52, Fax 041 429 53 67, E-Mail: info@lzfachverlag.ch
Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, Fax 041 370 80 83, E-Mail: hj.ottenbacher@gmx.net

Internet-Ausgabe: www.lu.ch/index/staatskanzlei/kantonsblatt.htm